

Der SOZIALISTISCHE KÄMPFER

ORGAN DES BUNDES SOZIALISTISCHER FREIHEITSKÄMPFER UND OPFER DES FASCHISMUS



Nr. 5/6

SEPTEMBER-OKTOBER 1949

1 Schilling

9. Oktober 1949

Der Wahlkampf nähert sich seinem Höhepunkt. Nur mehr wenige Tage trennen uns von der großen Entscheidung — es geht um Sein oder Nichtsein. Am 9. Oktober fällt die Entscheidung, ob die dunklen Kräfte der volksparteilichen Reaktion auch weiterhin die Geschicke dieses Staates lenken werden, oder ob an ihrer Stelle die Sozialistische Partei, die Partei des demokratischen Sozialismus, unser Land in eine bessere Zukunft führen wird.

Wir sozialistischen Freiheitskämpfer wissen, worum es am 9. Oktober geht. Wir selbst haben unser Geschick in der Hand. Nie wieder Faschismus, nie wieder Diktatur einer Minderheit, ganz gleich welcher Prägung! Wir, die sozialistischen Freiheitskämpfer, wir, die Opfer des Faschismus, deren Angehörige gefoltert und gemordet wurden, wir, die Jahre in den Kerkern der Dollfuß, Schuschnigg und Hitler verbringen mußten, wir geben an diesem Tage jenen Frauen und Männern unsere Stimme, die gewillt und in der Lage sind, jeder faschistischen Regung energisch entgegenzutreten und unsere Interessen zu vertreten.

Wir rufen aber auch alle Kameraden aus den Konzentrationslagern und Kerkern des Faschismus auf, sich mit uns an die Spitze der Aktivisten zu stellen, um wirklich jeden Abseitsstehenden zu gewinnen, um den Wahltag zum Tag des Sieges der großen Sozialistischen Partei zu machen.

Nützt die letzten Tage und Stunden, Genossinnen und Genossen, arbeitet unermüdlich und helft mit, die Wahlschlacht zu gewinnen. So wie seinerzeit unter der faschistischen Gewaltherrschaft, lautet auch heute die Parole: Der Freiheit eine Gasse!

Tag des Sieges!



Es geht um deine Rechte, Kamerad!

Die gesetzlichen Bestimmungen für die politisch Verfolgten und die Opfer des Faschismus in Österreich

In wenigen Tagen geht das österreichische Volk zur Wahl. Anders als bei der Wahl am 25. November 1945 wählen wir diesmal Parteien, die schon gezeigt haben, was sie zu leisten imstande sind, Männer und Frauen, die vier Jahre hindurch bewiesen haben, ob sie gewillt sind, die Interessen des Volkes und seiner verschiedenen Schichten zu vertreten.

Bei dieser Wahl werden sich nicht zuletzt auch die in der Zeit des Faschismus politisch Verfolgten, die Kämpfer für Freiheit, Recht und Demokratie, zu entscheiden haben. Gerade sie sollen bei der Entscheidung nicht allein Gefühlsmomente berücksichtigen, gerade sie müssen nüchtern beurteilen, wer ihre geistigen und materiellen Interessen am besten gewahrt hat, bevor sie ihre Stimme abgeben.

In der vorliegenden Nummer unseres Organs „Der sozialistische Kämpfer“ werden alle die Fragen, die uns besonders interessieren, eingehend behandelt. Es wäre aber zu wenig, nur darüber zu schreiben, ohne unseren Freunden die entsprechenden Unterlagen in die Hand zu geben, deren sie zu einer objektiven Urteilschöpfung bedürfen. Aus diesem Grunde haben wir uns entschlossen, alle Gesetze und Gesetzesstellen, die sich mit den politisch Verfolgten und den Opfern des Faschismus befassen, in der heute geltenden Fassung zu sammeln und zum Abdruck zu bringen. Bei fast allen diesen Gesetzen waren es sozialistische Abgeordnete, die als Berichterstatter in den Unterausschüssen und den Ausschüssen die Beschlußfassung und zahlreiche Verbesserungen durchgesetzt haben. Wir sind uns dabei im klaren, daß noch nicht alle Probleme der Opfer des Faschismus einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden konnten. Wir glauben aber ruhigen Gewissens feststellen zu können, daß alles, was durchgesetzt werden konnte, auch wirklich erreicht wurde.

Wenn wir die Gesetze einzeln betrachten, so müssen wir an die Spitze dieser Betrachtungen das Opferfürsorgegesetz als das Kernstück der ganzen Opfergesetzgebung stellen. Es stellt fest, wer gesetzlich als Opfer politischer Verfolgung zu betrachten ist, und teilt diese Personen in zwei Gruppen ein. Die eine Gruppe der Amtsbescheinigungsträger umfaßt alle diejenigen, die aus politischen, religiösen oder nationalen Gründen, als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder als Opfer politischer Verfolgung mehr als ein Jahr oder unter besonders erschwerenden Umständen, wie etwa in einem Konzentrationslager, mindestens sechs Monate in Haft gewesen sind. Es umfaßt weiter alle diejenigen, die im Zuge der Verfolgung, auch ohne die Haftzeiten zu erreichen, besonders schwere gesundheitliche Schäden erlitten haben, und schließlich alle Hinterbliebenen nach Personen, die im politischen

Kampf gefallen, hingerichtet worden sind oder infolge des Kampfes oder der Verfolgung sonstwie ihr Leben verloren haben.

Die andere Gruppe, die der Opferausweis-träger, umfaßt alle die, die geringere Haftzeiten, mindestens aber drei Monate aufzuweisen haben, diejenigen, die Gesundheitsschädigungen erlitten haben, welche die Zuerkennung der Versehrtenstufe 3 oder 4 zur Folge haben, die, deren Einkommen durch mindestens $3\frac{1}{2}$ Jahre um mehr als die Hälfte gekürzt war oder die ihr Studium abbrechen oder mindestens $3\frac{1}{2}$ Jahre lang unterbrechen mußten.

Das Gesetz kennt Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen, wobei mit einer einzigen Ausnahme die Begünstigungen sowohl den Amtsbescheinigungsträgern als auch den Opferausweis-trägern zustehen. Diese Ausnahme bezieht sich auf die Bevorzugung bei der Verleihung von Trafiken, die den Amtsbescheinigungsträgern vorbehalten ist.

Andere Begünstigungen, die für beide Gruppen gewährt werden, beziehen sich auf das Gebiet der Sozialversicherung, auf die Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlungsstellen und Kleingärten auf den Nachlaß von Studien- und Prüfungsgeldern, auf die Erlangung von Gewerbeberechtigungen, auf eine gewisse Einstellungspflicht in privaten und öffentlichen Betrieben, auf die Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, auf Fahrbegünstigungen auf den lokalen Verkehrsmitteln im selben Ausmaß wie für Kriegsinvaliden, also freie Fahrt auf den Straßenbahnen für die in der Versehrtenstufe 3 und 4 eingestuftten Opfer, auf Reisekostenerstattung bei Vorladungen zu Untersuchungen, auf Maßnahmen zur Umschulung und schließlich auf die Steuerbegünstigung, die in der Absetzung von 160 S monatlich von der der Besteuerung zugrunde liegenden Einkommen- oder Lohnsumme besteht.

Fürsorgemaßnahmen werden nur an Amtsbescheinigungsträger gewährt. Sie bestehen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge in der Bevorzugung bei allen für Kinder bestimmten Aktionen der öffentlichen Hand und, wenn für den Lebensunterhalt der Kinder nicht anders gesorgt ist, in der Gewährung von Kindererziehungsbeihilfen in derselben Höhe wie bei Bundesangestellten. Auf dem Gebiete der Heilfürsorge ist dafür gesorgt, daß jeder Inhaber einer Amtsbescheinigung, ob er versichert ist oder nicht, berechtigt ist, alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Höchstleistungen in Anspruch zu nehmen. Wenn das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann, ist die Opferfürsorgekommission berechtigt, in einzelnen Fällen auch darüber hinausgehende Leistungen zu bewilligen.

Die Rentenfürsorge gliedert sich in zwei verschiedene Gruppen: in Opferrenten an Ge-

sundheitsgeschädigte und Hinterbliebenenrenten an Witwen und Waisen, die beide im selben Ausmaß und nach denselben Bestimmungen gewährt werden, wie sie für Kriegsoffer vorgesehen sind. Nur da f keine Hinterbliebenenrente ausbezahlt werden, die niedriger ist als die Rente der Kriegswitwen über 55 Jahre. Daneben besteht die Unterhaltsrente, die jedem Amtsbescheinigungsträger unter Einrechnung seiner sonstigen Bezüge ein Mindesteinkommen von 411 S garantiert. Beträgt die Erwerbsunfähigkeit aber mehr als 75 Prozent, so kann die Opferrente neben der vollen Unterhaltsrente bezogen werden. Witwen mit zwei oder mehr minderjährigen Kindern gelten als mehr als 75prozentig erwerbsunfähig und können dementsprechend Hinterbliebenen- und Unterhaltsrente nebeneinander beziehen. Die Mitwirkung von Vertretern aus den Kreisen von politisch Verfolgten in den Rentenkommmissionen und in der Opferfürsorgekommission beim Bundesministerium sichert eine auf die wirklichen Bedürfnisse der Betroffenen eingehende Behandlung.

Das Wiedereinstellungsgesetz schafft eine Verpflichtung zur Wiedereinstellung der Personen, die von 1933 bis zur Befreiung von ihren Dienstplätzen aus politischen oder rassischen Gründen entfernt worden sind. Diese Verpflichtung besteht dann nicht, wenn die Einstellung dem Dienstgeber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wenn der geschädigte Dienstnehmer älter als 65 Jahre ist und gegenüber dem Dienstgeber einen Anspruch auf Ruhegenuß hat oder wenn er nicht mehr geeignet ist, seine dienstlichen Pflichten zu erfüllen. Das neue Dienstverhältnis gilt als Fortsetzung des alten und die Zeit der Unterbrechung ist im Höchstausmaß von sechs Jahren als Dienstzeit einzurechnen. Bestimmungen über den Kündigungsschutz und über die Mitwirkung des Wiedereinstellungsausschusses treffen Vorsorge daß den Bestimmungen des Gesetzes restlos entsprochen wird.

Im Sozialversicherungsüberleitungsgesetz werden Begünstigungen für Geschädigte aus politischen, religiösen oder aus Gründen der Abstammung festgelegt, die im wesentlichen in der Anrechnung von Zeiten politischer Haft, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung als Pflichtbeitragszeit mit der höchst zulässigen Beitragsgrundlage bestehen.

Im Wohnungsanforderungsgesetz wird bestimmt, daß Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und Personen, die von 1933 bis 1945 aus politischen Gründen ihre Wohnung verloren haben, in die erste Dringlichkeitsklasse der Wohnungsuchenden einzureihen sind.

Das Beamtenüberleitungsgesetz regelt die Frage der Rehabilitierung von öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die aus politischen Gründen aus dem Dienst entlassen worden sind. Sie müssen bei der Bildung der Personalstände besonders berücksichtigt werden. Zeiträume, in denen sie infolge der politischen Maßregelung dem Dienst fern waren, können ihnen angerech-

net werden. Ein besonderes Gesetz gibt die Gräber der im Krieg um ein freies, demokratisches Österreich gefallenen Opfer unter die Obhut des Bundes und stellt sie sowohl unter Denkmalschutz als auch unter besonderen Schutz gegen Zerstörung aus politischer Gehässigkeit.

Als letzte Gruppe von Gesetzen haben wir hier das 7. Rückstellungsgesetz, beziehungsweise 3. Rückgabegesetz zu behandeln. Gegenstand dieser Gesetze sind Ansprüche aus privaten Dienstverhältnissen, die im Zusammenhang mit politischen Maßnahmen in der Zeit des Faschismus entzogen oder nicht erfüllt, beziehungsweise verlorengegangen sind. Es wird angenommen, daß der Abbruch des Dienstverhältnisses als Entlassung zu betrachten ist und daß daher dem Dienstnehmer alle gesetzlichen oder günstigere vertragliche Ansprüche auf Kündigungsfrist und Abfertigung zustehen. Beschränkungen sind hier eingeführt worden hinsichtlich der Höhe des Monatsentgeltes mit 1000 S (667.67 RM), bei Kündigungsfristen von Dienstverhältnissen auf unbestimmte Zeit auf 12 Monate, bei anderen auf 18 Monate, schließlich bei Abfertigungen auf das Höchstaussmaß des 24fachen Monatsentgeltes.

Ruhe- oder Versorgungsgenüsse stehen allen Berechtigten vom Tage der Entziehung an zu. Selbstverständlich sind Abschlagszahlungen irgendwelcher Art und im Dienstvertrag vorgesehene Anrechnungen von gesetzlichen Renten auf die Ansprüche anzurechnen.

Hat der Dienstgeber die Ansprüche auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bereits an Dritte erfüllt oder besteht der Betrieb heute nicht mehr, so wird für die nach dem 7. Rückstellungsgesetz berechtigten Dienstnehmer, also für die Zeit von 1938 bis 1945, ein besonderes Bundesgesetz die Erfüllung der Ansprüche regeln. Für die vom 3. Rückgabegesetz Erfaßten (1934 bis 1938) sind solche Leistungen vom Bund zu erbringen. Für alle Nachzahlungen auf Grund des Gesetzes ist Steuerfreiheit vorgesehen, laufende Zahlungen aber unterliegen der gesetzlichen Steuerpflicht.

Wenn wir dieses Gebäude sozialer Fürsorge für die ärmsten der Opfer der hinter uns liegenden unseligen Zeit betrachten, müssen wir zugeben, daß in vieler Beziehung Mustergültiges geschaffen worden ist. Manches ist noch zu tun. Auf dem Gebiete der Rückstellung von entzogenen Wohnungen und Geschäften, in der Frage der Haftentschädigung ist noch nicht das durchgesetzt worden, was notwendig ist. Eine sozialistische Mehrheit im neuen Parlament gibt uns aber die Gewähr dafür, daß auch das nachgeholt werden wird.

Die sozialistischen Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus werden daher gerade in diesen Tagen alles daransetzen, damit diese Mehrheit der Sozialisten im neuen Parlament Wirklichkeit werde; sie werden dafür kämpfen, daß am 9. Oktober auch nicht eine einzige Stimme der Sozialistischen Partei verlorengehe. Nur so werden wir weitere, noch bessere Gesetze und Verordnungen bekommen.

Die Gesetze und Gesetzesstellen

183. Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz).

Personenkreis.

§ 1. (1) Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und hiefür in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945

- a) im Kampfe gefallen sind,
- b) hingerichtet worden sind,
- c) an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind,
- d) an schweren Gesundheitsschädigungen infolge einer der unter lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, oder
- e) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens sechs Monate, in Haft waren.

(2) Als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind. Als solche Schädigungen in erheblichem Ausmaße sind anzusehen:

- a) der Verlust des Lebens,
- b) der Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate,
- c) ein Schaden an der Gesundheit, der nach den für Kriegsbeschädigte geltenden Bestimmungen die Zuerkennung der Versehrtenstufe III zur Folge hat,
- d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat,
- e) der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalb-jährige Unterbrechung des Studiums oder Lehr- ausbildungslehrganges.

(3) Die Fürsorge nach diesem Bundesgesetz erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen der im Abs. (1), lit. a bis c, und im Abs. (2), lit. a, genannten Opfer. Als Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Ehegatten, beziehungsweise Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern und Stiefkinder anzusehen, deren Lebensunterhalt ganz oder zum überwiegenden Teile von dem Opfer bestritten wurde oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen, oder wenn Personen, die gesetzlich zur Alimentation verpflichtet wären, nicht vorhanden sind, oder zwar vorhanden, jedoch nicht fähig sind, auf Grund sittlicher Verpflichtungen, wenn das Opfer noch am Leben wäre, von ihm bestritten werden müßte.

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in den Abs. (1) bis (3) genannten Personen dann anspruchsberechtigt, wenn sie

- a) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben und a) im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung österreichischer Staatsbürger sind, oder
- b) zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik

Österreich schon vor dem 13. März 1938 durch mehr als zehn Jahre hatten, oder

- c) ihre Ansprüche von unter a und b genannten Personen ableiten.“

(5) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Bundesregierung auf Antrag der in § 17 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) die Nachsicht von der Nachweisung einer der in den Abs. (1) bis (4) vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen.

§ 2. (1) Bis zu dem Zeitpunkte, in dem die staatsfinanziellen Bedingungen eine endgültige, dem Verdienste, beziehungsweise den Leiden der in § 1 genannten Opfer angemessene Regelung zulassen, werden Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen gewährt, und zwar:

a) Begünstigungen:

1. auf dem Gebiete der Renten- und Unfallversicherung (§ 5);
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz (§ 6);
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften (§ 7);
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten (§ 8);
5. Begünstigungen auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht (§ 9);
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern (§ 10).

b) Fürsorgemaßnahmen an Inhaber der Amtsbescheinigung nach § 4, Abs. (1):

1. Rentenfürsorge (§ 11);
2. Heilfürsorge (§ 12);
3. Kinderfürsorge (§ 13).

(2) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949 über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.), §§ 21, 22, 49, 56—59 und 113, Abs. (3), sind sinngemäß anzuwenden.

Anmeldung und Verfahren.

§ 3. (1) Der Antrag auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 ist vom Anspruchswerber schriftlich bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Antrag hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen und kann auch die Art der erstrebten Begünstigungen oder Fürsorgemaßnahmen beinhalten.

(2) Die Anspruchsberechtigung erlischt, wenn der Anspruchswerber nicht bis 31. Dezember 1949 den Antrag gemäß Abs. (1) gestellt hat. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bis längstens 31. März 1950 verlängert werden. Eine verspätete Anmeldung kann nur berücksichtigt werden, wenn der Anspruchswerber glaubhaft macht, daß er an der Einhaltung der Frist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war. In diesem Falle hat er den Antrag auf Zuerkennung der Anspruchsberechtigung innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses bei der nach Abs. (1) zuständigen Behörde zu stellen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zu ermitteln, ob die Voraussetzungen des § 1 zutreffen und hierüber dem Landeshauptmann zu berichten, der mit Bescheid über den Antrag erkennt.

(4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Landeshauptmannes steht die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen.

Amtsbescheinigung und Opferausweis.

§ 4. (1) Wird dem nach § 3 eingebrachten Antrag auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (1), oder nach § 1, Abs. (3), stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen. Diese Amtsbescheinigung hat dem Inhaber das

Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 und die Arten der erlittenen Schädigungen des Opfers zu bescheinigen.

(2) Diese Amtsbescheinigung verpflichtet alle öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulassen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichlichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln.

(3) Wird dem nach § 3 eingebrachten Antrag auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (2), stattgegeben, so hat der Landeshauptmann einen Opferausweis auszustellen. Dieser Opferausweis hat dem Inhaber das Zutreffen der Voraussetzung des § 1, Abs. (2), und die Arten der erlittenen Schädigungen des Opfers zu bescheinigen.

(4) Dieser Opferausweis empfiehlt den Inhaber den öffentlichen Ämtern und Stellen einer weitgehenden bevorzugten Behandlung seiner Ansuchen.

(5) Politisch Verfolgte, die den Voraussetzungen des § 1, Abs. (2), entsprechen, ist an Stelle eines Opferausweises eine Amtsbescheinigung nach § 1, Abs. (1), lit. d, beziehungsweise e, auch dann auszustellen, wenn im Zuge der Verfolgung eine Schädigung im Ausmaße der Bestimmungen des § 1, Abs. (1), lit. d, beziehungsweise e, erfolgte, ohne daß die übrigen Voraussetzungen des § 1, Abs. (2), erfüllt sind.

Begünstigungen auf dem Gebiete der Unfall- und Rentenversicherung.

§ 5. Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises werden besondere Begünstigungen auf dem Gebiete der Unfall- und Rentenversicherung nach Maßgabe der einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften gewährt.

Begünstigungen bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz.

§ 6. Zur Förderung und Begünstigung von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung ihrer wirtschaftlichen Existenz sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Bei Bewerbungen um Gewerbeberechtigungen die gesetzlich vorgesehenen Nachsichten von Bewerbungsvoraussetzungen, wenn nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder das öffentliche Interesse dies ausschließen. Bei solchen Bewerbungen ist die für die Dispenserteilung erforderliche persönliche Rücksichtswürdigkeit jedenfalls gegeben. Eine Prüfung des Lokalbedarfes gemäß § 23, Abs. (5), Gew.-O., findet nur dann statt, wenn innerhalb des gleichen Verwaltungsbezirkes — in Städten, die in Gemeindebezirke eingeteilt sind, in diesen — ein Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 dieses Bundesgesetzes eine gleiche oder ähnliche Gewerbeberechtigung bereits besitzt. Soll ein Gewerbebeschein (eine Konzessionsurkunde) auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises für eine Gesellschaft ausgestellt werden, so ist nachzuweisen, daß der Inhaber der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises die gleiche Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis wie die übrigen Gesellschafter hat und ihm eine mindestens 50prozentige Gewinnbeteiligung zusteht. Diesen Erfordernissen muß während der ganzen Dauer des Gesellschaftsverhältnisses Rechnung getragen werden, widrigenfalls die Rechtsfolgen nach § 15 dieses Bundesgesetzes eintreten. Die Ausstellung eines Gewerbebescheines (einer Konzessionsurkunde) ist auf der Amtsbescheinigung oder auf dem Opferausweis zu vermerken. Weiter ist auf jedem Gewerbebeschein (auf jeder Konzessionsurkunde), der auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ausgestellt wird, zu vermerken: „Erteilt auf Grund der Amtsbescheinigung (des Opferausweises) Nr. ... nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 13.“ Auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises kann nur einmal eine gewerbliche Begünstigung beansprucht werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Lebensunterhalt des Opfers und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet ist, nicht in anderer Weise ausreichend gesichert erscheint. Eine auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ausgestellte Gewerbe-

berechtigung darf nicht unter der Bedingung zurückgelegt werden, daß an eine andere Person eine gleiche oder eine die zurückgelegte beinhaltende Gewerbeberechtigung erteilt werde.

2. Bei Vergebung staatlicher oder anderer öffentlicher Aufträge oder entgeltlicher Zuteilungen, Vermietungen oder Verpachtungen oder anderer Berechtigungen gegen Entgelt der Vorrang vor allen anderen Bewerbern.

3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern: — § 1, Abs. (5), vorletzter Satz, des Invalideneinstellungsgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 163, wird hier von nicht berührt. — Die durch Gesetz oder andere besondere Vorschriften vorgesehene Nachsicht von Bewerbungsvoraussetzungen kann solchen Bewerbern grundsätzlich erteilt werden.

4. Bei der Zuweisung an private Dienstgeber durch das Arbeitsamt die bevorzugte Vermittlung. Bei Abbaumaßnahmen ist auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes der auf Grund dieser Bestimmung beschäftigten Personen besonders Rücksicht zu nehmen. Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 8, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 163.

5. Die Dienststellen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen.

6. Die Zeit, die ein Beamter oder Vertragsbediensteter des öffentlichen Dienstes in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer) in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar ist, und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, in doppeltem Ausmaß anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhegenusses erfolgt diese doppelte Anrechnung nicht, wenn nach besonderen Bestimmungen wegen einer durch die Haft verursachten Dienstunfähigkeit oder wegen des durch die Haft verursachten Todes eine höhere Anrechnung stattfindet.

7. Bei Beamten und Vertragsbediensteten des in § 1, Abs. (1), lit. d und e, und Abs. (2), lit. b und c, angeführten Personenkreises, die dem Dienst infolge einer Maßregelung im Sinne des § 4, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes fern waren, und die vor Erreichen der Altersgrenze in einen der gemäß § 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes neu gebildeten Personalstände übernommen werden, erhöht sich die Altersgrenze für jedes volle Jahr, das sie dem Dienst fern waren, um ein Jahr bis zum 70. Lebensjahr als Höchstgrenze; diese Bestimmung tritt mit 31. Dezember 1949 außer Wirksamkeit.

Begünstigungen bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften.

§ 7. (1) Bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, von Lottokollekturen und von Tabakverschleißgeschäften sind die Inhaber einer Amtsbescheinigung als besonders bevorzugte Bewerber zu behandeln.

(2) Die bevorzugte Behandlung besteht darin, daß bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie und von Lottokollekturen 25 Prozent, bei der Vergebung von Tabakhauptverlägen 75 Prozent, bei der Vergebung von anderen Tabakverschleißgeschäften 33 Prozent der jeweils freiwerdenden Geschäfte an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung zu vergeben sind, insoweit genügend Bewerbungen von geeigneten Anspruchsberechtigten vorhanden sind.

Begünstigungen bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten.

§ 8. (1) In allen Vorschriften und Verfahren, betreffend Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten, und bei der Handhabung solcher Vorschriften sind Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis bevorzugt zu behandeln, hinsichtlich der Siedlerstellen und Kleingärten soweit die Landesgesetzgebung dies bestimmt.

(2) Die bevorzugte Behandlung bei der Vergebung von Wohnungen besteht insbesondere darin, daß, insoweit der Wohnungsbedarf eines Inhabers einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auf andere Weise nicht befriedigt werden kann, zu seinen Gunsten die Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit. n, des Verbotsgesetzes in der Fassung des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, insoweit anzuwenden sind, als die Voraussetzungen der genannten Bestimmung auf ihn zutreffen.

(3) Kleingärten und Siedlerstellen, die Eigentum des Bundes oder einer von ihm verwalteten Einrichtung oder Unternehmung sind, sind vorzugsweise an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis zu vergeben.

Begünstigungen auf dem Gebiet der Steuer- und Gebührenpflicht.

§ 9. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist bei der Ermittlung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ab 1. Jänner 1950 über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt,

wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 1920 S jährlich.

wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer),

bei täglicher Lohnzahlung 6.16 S,

bei wöchentlicher Lohnzahlung 37.— S,

bei monatlicher Lohnzahlung 160.— S.

(2) Inwieweit den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen weitere steuer- und gebührenrechtliche Begünstigungen zustehen, wird durch die Steuer- und Gebührenvorschriften geregelt.

Begünstigungen durch Nachlaß und Ermäßigungen von Studien- und Prüfungsgeldern.

§ 10. Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen wird auf Ansuchen, soweit und solange die Bedürftigkeit gegeben ist, ein Nachlaß oder eine Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern gewährt.

Rentenfürsorge.

§ 11. (1) Rentenfürsorge wird gewährt:

1. Nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsoffer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaße der für diese Kriegsoffer vorgesehenen Versorgungsleistungen:

a) an Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1, Abs. (1), lit. d oder e (Opferrente),

b) an Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1, Abs. (3) (Hinterbliebenenrente).

Als niedrigste Hinterbliebenenrente gilt der Rentensatz für Witwen über 55 Jahre.

Eltern und Lebensgefährten sind anspruch- und rentenmäßig den Witwen gleichzuhalten.

2. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes an alle Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaße, als diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt in ausreichendem Ausmaße selbst zu bestreiten oder von anderen zur Alimentation gesetzlich heranziehbaren Personen zu erhalten (Unterhaltsrente). Als ausreichendes Ausmaß in diesem Sinne wird das Höchstausmaß der Unterhaltsrente verstanden. Dieses Ausmaß wird für Anspruchsberechtigte nach § 1, Abs. (1), lit. d oder e, oder Abs. (3), ab 1. Juni 1949 mit 411 S für jeden Kalendermonat berechnet. Beträgt die Erwerbsunfähigkeit 75 und mehr Prozent, so sind Renten nach Ziffer 1 bei der Bestimmung des Ausmaßes nicht anzurechnen.

(2) Über die Zuerkennung der Renten entscheidet eine Kommission, die in jedem Bundesland beim Amt der Landesregierung gebildet wird. Mindestens zwei Mitglieder (zwei Stellvertreter) dieser Kommission sind von der Landesregierung, mindestens zwei Mitglieder (zwei Stellvertreter) von der Finanzlandesdirektion und mindestens vier Mitglieder (vier Stellvertreter) aus dem Kreise der politisch Verfolgten namhaft zu machen. Von den letzteren sind je ein Mitglied und ein Stellvertreter von den Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs in Vorschlag zu bringen. Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von der Bundesregierung bestellt. Bei dieser Bestellung ist auf die Parität zwischen Behörden- und Interessenvertretern, sowie darauf zu achten, daß neben den Interessenvertretern der politischen Parteien auch ein Interessenvertreter aus dem Kreise der Abstammungsverfolgten aufscheint.

(3) Die Geschäftsordnung für die in Abs. (2) genannte Kommission sowie die Richtlinien über die bei der Rentenzuerkennung zu berücksichtigenden Umstände erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

(4) Entscheidungen über die Zuerkennung von Renten, die von einer in Abs. (2) vorgesehenen Kommission getroffen wurden, können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung überprüft und von der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) aufgehoben oder abgeändert werden.

Heilfürsorge.

§ 12. (1) Den Inhabern einer Amtsbescheinigung, die nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder freiwillig krankenversichert sind, haben die Gebietskrankenkassen für ihre Person im Erkrankungsfalle alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung die satzungsmäßig vorgesehenen Höchstleistungen zu gewähren. Jedoch hat eine Auszahlung von Kranken- und Hausgeld an Hinterbliebene, die im Besitze einer Amtsbescheinigung sind, sowie an Personen zu unterbleiben, die eine Rente nach § 11, Abs. (1), Ziffer 2, des Gesetzes beziehen. Vom über die pflichtmäßigen Leistungen hinausgehenden Kranken- und Hausgeld an Opfer gemäß § 1, Abs. (1), lit. d und e, ist aber die nach § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. a, gewährte Rente in Abzug zu bringen.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann Familienangehörigen des Opfers Familienhilfe und freiwillig krankenversicherten Opfern das Kranken- und Hausgeld gewährt werden.

(4) Die in § 17, Abs. (2), vorgesehene Kommission kann in Einzelfällen auf durch ärztliche Befunde und Gutachten begründete Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Krankenkassen hinaus bewilligen, wenn hiedurch das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.

(5) Die von den Trägern der Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährten Leistungen werden aus Bundesmitteln ersetzt.

(6) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über den Kostenersatz, erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Kinderfürsorge.

§ 13. (1) Einem Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1, Abs. (1), lit. d und e, sind auf Ansuchen als Fürsorgemaßnahme für seine vor dem 1. Jänner 1947 geborenen minderjährigen, in seinem Haushalt lebenden Kinder Erziehungsbeiträge in der Höhe der jeweils für Bundesangestellte geltenden Kinderzulagen, dies jedoch nur insoweit, als deren Lebensunterhalt oder Erziehung nicht anderweitig sichergestellt erscheint, zu gewähren.

(2) An Inhaber von Amtsbescheinigungen sind als Fürsorgemaßnahmen für ihre minderjährigen Kinder zu gewähren:

1. Besondere Berücksichtigung für die Aufnahme in öffentliche Kinderheime,
2. Bevorzugung bei Erholungs-, beziehungsweise Studienaufenthalten im In- und Auslande,
3. Studienstipendien und Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgeld in allen öffentlichen Schulen,
4. bevorzugte Behandlung bei Berufsberatung und Zuweisung von Lehrstellen.

Die Mitwirkung von Selbsthilfe-Einrichtungen der politisch Verfolgten.

§ 14. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann sich bei Gewährung von Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen der Mitwirkung der anerkannten Selbsthilfe-Einrichtungen der politisch Verfolgten bedienen.

Erlöschen und Verwirklichung der Anspruchsberechtigung.

§ 15. (1) Eine nach § 1. Abs. (3), zuerkannte Anspruchsberechtigung erlischt

- a) bei hinterbliebenen Ehegatten, beziehungsweise Lebensgefährten im Falle der Verheiratung, beziehungsweise der Begründung einer neuen Lebensgemeinschaft,
- b) bei Kindern (Stief- und Pflegekinder), Enkeln und elternlosen Geschwistern mit Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben. Auf begründetes Ansuchen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet und seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat.

(2) Die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises hat trotz Erfüllung der im § 1 bezeichneten Voraussetzungen zu unterbleiben, wenn der Anspruchsberechtigte eine strafgesetzmäßig als Verbrechen oder Vergehen zu verfolgende Handlung begangen hat, die Verurteilung im Zeitpunkte der Anspruchswerbung nicht getilgt ist und wenn nach der Natur des Verbrechens oder Vergehens eine mißbräuchliche Ausnutzung der erlangten Begünstigung zu erwarten steht oder wenn sein Verhalten in Wort und Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand.

(3) Eine bereits zuerkannte Anspruchsberechtigung wird bei Eintreten von in Abs. (2) erwähnten Umständen sowie bei mißbräuchlicher Verwendung der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises verwirkt, die Amtsbescheinigung oder der Opferausweis für ungültig erklärt und eingezogen.

(4) Die Verwirkung der Anspruchsberechtigungen nach diesem Bundesgesetz wird durch Beschluß der in § 11, Abs. (2), vorgesehenen Kommission ausgesprochen.

(5) Eine bereits zuerkannte Anspruchsberechtigung kann auf Beschluß der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) auch dann aberkannt werden, wenn auf Grund einer amtlichen Überprüfung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkte der Zuerkennung der Anspruchsberechtigung im Abs. (2) erwähnte Umstände vorlagen, die der Anspruchswerber bei der Anspruchswerbung verschwiegen oder auch selbst nicht gewußt hat.

(6) Die Anspruchsberechtigung auf Rentenfürsorge nach § 11, Abs. (1), kann auf Beschluß der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) dann aberkannt werden, wenn bei der Rentenwerbung oder während des Rentenbezuges Umstände verschwiegen, beziehungsweise nicht rechtzeitig angezeigt werden, die für die Bemessung oder Einstellung der Rente von bestimmendem Einfluß sind.

Verfahrensbestimmungen.

§ 16. Auf das Verfahren, betreffend die Renten-zuerkennung nach § 11, Zuerkennung der Heilfürsorge nach § 12 und die Verwirkung der Anspruchsberechtigung nach § 15, finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

Opferfürsorgekommission.

§ 17. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Bundesregierung bestellt werden und die mit der Aufgabe betraut ist, das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes in seinen Auswirkungen zu überwachen (Opferfürsorgekommission).

(2) Für diese Kommission sind namhaft zu machen:

- a) mindestens zwei Vertreter (zwei Stellvertreter) des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,
- b) mindestens zwei Vertreter (zwei Stellvertreter) des Bundesministeriums für Finanzen und mindestens vier Vertreter (vier Stellvertreter) aus dem Kreise der politisch Verfolgten. Die Österreichische Volkspartei, die Sozialistische Partei Österreichs und die Kommunistische Partei Österreichs haben den Anspruch, aus dem Kreise der politisch Verfolgten je einen nach § 1 dieses Bundesgesetzes Anspruchsberechtigten als Vertreter (Stellvertreter) in Vorschlag zu bringen. Bezüglich der Bestellung der Mitglieder dieser Kommission gelten sinngemäß die bezüglichlichen Bestimmungen des § 11, Abs. (2).

(3) Den Vorsitz in der Kommission führt ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(4) Die Geschäftsordnung erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 18. (1) Das Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, und seine Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1945, BGBl. Nr. 34/36, treten mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes insoweit außer Kraft, als sie Angelegenheiten regeln, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

(2) Auf Verwaltungsgebieten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, obliegt der Landesgesetzgebung die Erlassung von Bestimmungen über die Behandlung der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung.

(3) In Vorschriften, in denen auf das Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90. Bezug genommen ist, tritt an die Stelle dieses Hinweises der Hinweis auf das vorliegende Bundesgesetz.

(4) Anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erledigen. Die Bescheide nach dem Gesetz vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen von Amts wegen zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu erlassen.

(5) Die bisher auf Grund des Gesetzes vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, erlassenen Bescheide und Amtsbescheinigungen und die auf Grund derselben erworbenen Rechtsansprüche behalten insoweit Wirksamkeit, als nicht das in Abs. (4) angeordnete Überprüfungsverfahren ihre Änderung notwendig macht.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Artikel II.

1. Die Bestimmungen des § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. b), bezüglich der Eltern und Lebensgefährten treten rückwirkend mit dem 2. September 1947 in Kraft.

Aus dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.).

Abschnitt IV.

Berufliche Ausbildung.

§ 21. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit, wenn er infolge der Dienstbeschädigung eine begonnene berufliche Aus-

bildung nicht fortzusetzen oder seinen bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht auszuüben vermag.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung einer beruflichen Ausbildung ist auf Grund eines Berufsberatungsgutachtens des örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamtes zu treffen. Die Berufsberatung ist unter Beteiligung des Landesinvalidenamtes (§ 79) durchzuführen.

(3) Die berufliche Ausbildung ist auf die für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche Dauer zu gewähren. Der Beschädigte ist verpflichtet, an der Erreichung dieses Zieles eifrig mitzuwirken.

(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung gebührt dem Beschädigten, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, an Stelle der ihm zuerkannten Beschädigtenrente die Grundrente und Zusatzrente für Erwerbsunfähige. Jugendlichen Beschädigten, denen nach dem Austritt aus der Pflichtschulausbildung eine berufliche Ausbildung gemäß Abs. (1) bewilligt wird, ist auf deren Dauer die Grundrente bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf 50 Prozent, sodann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf 80 Prozent der Grundrente und Zusatzrente für Erwerbsunfähige zu erhöhen.

(5) Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung im Gewerbe bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist auf die Gebühren nach Abs. (4) anzurechnen.

(6) Die in Durchführung der beruflichen Ausbildung erwachsenden unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen.

§ 22. (1) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung wird der Beschädigte, der während dieser Zeit einer gesetzlichen Pflichtkrankenversicherung nicht unterliegt, für den Fall der Krankheit und, wenn die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern soll, für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert. Versicherungszuständig ist der Träger der Krankenversicherung, bei dem der Beschädigte nach der Art des Betriebes, in dem die Ausbildung stattfindet, beim Bestande eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses versichert wäre. Kommt ein solcher Betrieb nicht in Betracht, ist die Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes versicherungszuständig.

(2) Die Versicherung nach Abs. (1) wird mit dem Beginn der beruflichen Ausbildung wirksam.

(3) In der Krankenversicherung nach Abs. (1) werden alle satzungsmäßigen Sachleistungen einschließlich der Krankenhauspflege (Anstaltspflege) und der Ersatzleistungen hiefür, ferner das Sterbegeld gewährt. Die Ansprüche des Beschädigten für das Dienstbeschädigungsleiden nach diesem Bundesgesetz werden hiedurch nicht berührt.

(4) Die Beiträge für die Versicherung nach Abs. (1) werden vom Bund getragen. Sie sind nach einem Grundlohn von 500 S monatlich, beziehungsweise 17 S kalendertäglich zu berechnen.

Abschnitt X.

Ersatz von Reisekosten.

§ 49. An Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne der §§ 21, Abs. (6), 24, Abs. (3), und 32, Abs. (5), oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind die Kosten für die 3. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit untunlich war. Mehrkosten für Eil- oder Schnellzugbenützung können erstattet werden, wenn diese aus besonderen Gründen erforderlich war. Solche Mehrkosten sind jedenfalls zu

ersetzen, wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, sind die für diese erwachsenen Reisekosten im angeführten Ausmaß zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes (§ 32).

Abschnitt XV.

Rentenumwandlung.

§ 56. (1) Auf Antrag eines Schwerbeschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Umwandlung einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente nach Abschluß der Heilbehandlung durch Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltspflege bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 25, Abs. (2), gegeben sind.

(2) Schwerbeschädigten, die nach Abschluß der Heilbehandlung infolge einer Dienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd um mindestens 70 Prozent gemindert, arbeitsunfähig und ständig besonderer Wartung bedürftig sind und keine Familienangehörigen haben, die für ihre Wartung und Pflege sorgen können, kann auf Antrag die Umwandlung der Beschädigtenrente durch Unterbringung im Kriegsinvalidenhaus in Wien bewilligt werden.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. (1) und (2) ist den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente mit Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) nicht zu zahlen; Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19) sind in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. (1) die Kosten der weiteren Anstaltspflege; bei Aufnahme in den Verpflegsstand des Kriegsinvalidenhauses in Wien [Abs. (2)] wird die umgewandelte Beschädigtenrente zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet. Den Pflegelingen gebührt ein Taschengeld von 3 S täglich, den Pflegelingen des Kriegsinvalidenhauses in Wien überdies volle Betreuung und Versorgung mit den Lebensnotwendigkeiten.

(4) Wenn ein Schwerbeschädigter, dessen Beschädigtenrente nach Abs. (1) oder (2) umgewandelt wurde, Angehörige (Ehefrau, Kinder) hat, kann ihnen unter der Voraussetzung, daß er ihr Ernährer war und daß sie bedürftig sind, eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe (§ 36, Abs. (2) und (3)) und der Waisenbeihilfe (§ 43, Abs. (2) und (3)) bewilligt werden.

(5) Die Entscheidung über einen Antrag auf Umwandlung der Beschädigtenrente nach Abs. (1) oder (2) trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 57. (1) Mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente und Witwenrente, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung bewilligt werden.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinsicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe ärztliche Bedenken gegen die Abfertigung nicht bestehen und daß die Abfertigungssumme zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.

§ 58. (1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrag des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 Prozent zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 Prozent die Hälfte der Rente, von Witwenrenten gemäß § 35, Abs. (2), lit. a und b, die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 Prozent, Witwenrenten gemäß § 35, Abs. (2), lit. c, Zusatzrenten

[§§ 12, 35, Abs. (3)], Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen und Führhundzulagen (§§ 16 bis 20) sind nicht abfertigungsfähig.

(2) Von dem Abfertigungsbetrag ist die Rente nicht abzuziehen, die für den Monat gebührt, in dem die Rente abgefertigt wird.

§ 59. (1) Wird eine Rente durch Auszahlung einer Abfertigung umgewandelt, so erlischt der Anspruch auf den abgefertigten Rententeil und lebt nicht wieder auf, wenn der Zeitraum verstrichen ist, der der Berechnung der Abfertigungssumme zugrunde gelegt wurde.

(2) Wenn sich eine Witwe, deren Rente zum Teil abgefertigt wurde, wiederverehelicht, sind hinsichtlich des nicht abgefertigten Rententeiles die Bestimmungen des § 38 anzuwenden.

(3) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Abfertigungssumme ist durch die Form der Auszahlung sicherzustellen.

V. HAUPTSTÜCK.

Schlußbestimmungen.

§ 113. (3) Die Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943, Deutsches R. G. Bl. 1944 I S. 5, bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß eine Erstattung der Fahrgeldausfälle an die Unternehmungen nicht stattfindet.

160. Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz).

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf Personen, die in Österreich nach dem 4. März 1933 in einem Dienstverhältnis standen, das vor dem Befreiungstag (Verordnung des Bundesministeriums für Justiz, B.G.Bl. Nr. 89/1946) aus politischen oder rassistischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — entweder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vom Dienstgeber eigenmächtig aufgelöst oder auf Grund von Zwangsmaßnahmen tatsächlich beendet worden ist, wenn diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Österreich haben (im folgenden »geschädigte Dienstnehmer« genannt).

(2) (Verfassungsbestimmung.) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht

- a) für Personen, auf die die Bestimmungen der §§ 4 und 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St.G.Bl. Nr. 134, Anwendung finden (als solche gelten auch Personen, auf welche die Bestimmungen der §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B.G.Bl. Nr. 142, Anwendung finden).
- b) (Verfassungsbestimmung) für Personen, die nach § 4 des Verbotsgesetzes 1947 registrierungspflichtig sind oder dem Kreise der in § 4, Abs. (2), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 genannten Personen angehören.

§ 2. Die Auflösung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses aus politischen Gründen [§ 1, Abs. (1)] ist insbesondere anzunehmen, wenn der Dienstnehmer im Zeitpunkt der Kündigungs- oder Entlassungserklärung oder der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses politischer Verfolgung unterworfen war und der Dienstgeber (Rechtsnachfolger) nicht nachweist, daß das Dienstverhältnis aus anderen als politischen Gründen aufgelöst oder tatsächlich beendet worden ist.

Amtsbescheinigung.

§ 3. (1) Den unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallenden Personen ist auf ihren Antrag vom Landesarbeitsamt, in dessen Bereich das Dienstverhältnis (§ 1) bestanden hatte, eine Amtsbescheinigung dar-

über auszustellen, daß sie als geschädigte Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten. Vor Ausstellung der Amtsbescheinigung ist der in Betracht kommende ehemalige Dienstgeber, im Falle des Überganges des Betriebes der Rechtsnachfolger zu hören.

(2) Dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung nach Abs. (1) ist nicht stattzugeben, wenn der geschädigte Dienstnehmer in der Zeit nach Auflösung oder Beendigung seines Dienstverhältnisses [§ 1, Abs. (1)] wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsamtes steht dem Antragsteller und dem ehemaligen Dienstgeber, im Falle des Überganges des Betriebes dem Rechtsnachfolger, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Landesarbeitsamtes die Berufung an den Wiedereinstellungsausschuß (§ 10) offen. Die Entscheidung des Wiedereinstellungsausschusses ist endgültig.

(4) Der geschädigte Dienstnehmer ist bei Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz verpflichtet, sich gegenüber Behörden und Dienstgebern mit der Amtsbescheinigung [Abs. (1)] auszuweisen.

Wiedereinstellung.

§ 4. (1) Geschädigte Dienstnehmer sind auf ihren Antrag auf den Dienstplatz, den sie aus den in § 1, Abs. (1), angeführten Gründen verloren hatten, von ihrem ehemaligen Dienstgeber oder dessen Rechtsnachfolger zu den Arbeitsbedingungen wieder einzustellen, die für das Dienstverhältnis auf diesem Dienstplatz im Zeitpunkte der Wiedereinstellung gelten.

(2) Das Dienstverhältnis des wiedereingestellten Dienstnehmers gilt als Fortsetzung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses [§ 1, Abs. (1)]. Soweit sich Rechtsansprüche des Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, ist auch die Zeit von der Beendigung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung als Dienstzeit im Höchstmaß von sechs Dienstjahren anzurechnen.

§ 5. (1) Eine Verpflichtung zur Wiedereinstellung besteht nicht, wenn

- a) der Dienstplatz, den der geschädigte Dienstnehmer aus den in § 1, Abs. (1), angeführten Gründen verloren hatte, infolge betriebswirtschaftlicher oder betriebstechnischer Veränderungen im Betriebe vor dem 1. Jänner 1947 aufgegeben wurde oder den Dienstplatz schon vor dem 1. Jänner 1947 ein Dienstnehmer innehatte, der nicht dem in § 1, Abs. (3), lit. b, angeführten Personenkreis angehört, und in beiden Fällen dem Dienstgeber eine Einstellung auf einen anderen gleichwertigen Dienstplatz wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann;
- b) der geschädigte Dienstnehmer nicht mehr geeignet ist, die Pflichten, die mit dem in lit. a bezeichneten Dienstplatz verbunden sind, zu erfüllen;
- c) der geschädigte Dienstnehmer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu den Bedingungen des § 4, Abs. (1), wiedereingestellt worden ist, das Dienstverhältnis jedoch selbst gelöst hat oder aus seinem Verschulden entlassen wurde;
- d) der geschädigte Dienstnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat und gegenüber dem Dienstgeber oder einem von diesem verwalteten Fonds Anspruch auf Ruhe- (Versorgungs-) Genuß hat.

(2) Erheben zwei oder mehrere geschädigte Dienstnehmer auf den gleichen Dienstplatz im Sinne des § 4, Abs. (1), begründeten Anspruch, so hat der Wiedereinstellungsausschuß unter Abwägung der einander widersprechenden Interessen zu entscheiden, welchem Anspruchswerber der Vorrang gebührt.

(3) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung [Abs. (1) und (2)] entscheidet auf Antrag des geschädigten Dienstnehmers endgültig der nach dem Standort des Betriebes zuständige Wiedereinstellungsausschuß. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Ablehnung der Wiedereinstellung zu stellen.

Bevorzugte Vermittlung.

§ 6. (1) Geschädigte Dienstnehmer, die gemäß § 5 auf ihren seinerzeitigen Dienstplatz nicht wieder eingestellt werden können, sind auf ihren Antrag vom zuständigen Arbeitsamt, unter Bewerbern gleicher Eignung bevorzugt, tunlichst auf einen ihrer früheren Verwendung entsprechenden Dienstplatz zu vermitteln.

(2) Die Bestimmung des Abs. (1) gilt auch für geschädigte Dienstnehmer, wenn sie eine Wiedereinstellung im Sinne des § 4, Abs. (1), nicht geltend machen oder der verpflichtete Betrieb nicht mehr besteht.

(3) Zuständig für die bevorzugte Vermittlung nach den Abs. (1) und (2) ist das Arbeitsamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz (dauernde Aufenthalt) des geschädigten Dienstnehmers liegt.

(4) Das Arbeitsamt hat bei Durchführung einer bevorzugten Vermittlung im Sinne der Bestimmungen der Abs. (1) und (2) dem geschädigten Dienstnehmer eine Bescheinigung hierüber auszustellen, die der Dienstnehmer dem in Betracht kommenden Dienstgeber gegen Empfangsbestätigung vor Abschluß des Dienstvertrages auszufolgen hat.

§ 7. (1) Der Wiedereinstellungsausschuß kann eine weitere bevorzugte Vermittlung geschädigten Dienstnehmern aberkennen, die den Antritt eines bevorzugt vermittelten Dienstplatzes ohne triftigen Grund zurückweisen, das Dienstverhältnis zu dem Betrieb, in den sie bevorzugt vermittelt wurden, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflösen oder ihre Entlassung verschulden. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

(2) Wenn das Dienstverhältnis eines bevorzugt vermittelten Dienstnehmers durch ihn gelöst wird oder der Dienstnehmer aus seinem Verschulden entlassen wird, hat der Dienstgeber binnen vier Wochen nach Auflösung des Dienstverhältnisses dem Wiedereinstellungsausschuß hievon Mitteilung zu machen.

(3) Entscheidet der Ausschuß auf Aberkennung der weiteren bevorzugten Vermittlung, so ist die Amtsbescheinigung (§ 3, Abs. (1)) von Amts wegen einzuziehen.

(4) Die Zuständigkeit des Wiedereinstellungsausschusses in den Fällen der Abs. (1) bis (3) richtet sich nach dem Wohnsitz (dauernden Aufenthalt) des geschädigten Dienstnehmers.

Kündigungsschutz.

§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines gemäß § 4 wieder eingestellten oder gemäß § 6 bevorzugt vermittelten Dienstnehmers kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, es sei denn, daß nach Gesetz oder Dienstvertrag eine längere Kündigungsfrist gilt.

(2) Ein Dienstverhältnis eines gemäß § 6 bevorzugt vermittelten Dienstnehmers, das auf Probe eingegangen wurde, kann im ersten Monat von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(3) Eine Kündigung wiedereingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer darf außer in den Fällen des Abs. (2) der Dienstgeber bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit bis zum 31. Dezember 1949 nur nach Zustimmung des nach dem Standort des Betriebes zuständigen Wiedereinstellungsausschusses aussprechen; diese Frist verlängert sich hinsichtlich der Dienstverhältnisse wiedereingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer, denen eine Amtsbescheinigung (§ 3, Abs. (1)) erst nach dem 31. Dezember 1948 ausgestellt wird, bis 31. Dezember 1950.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über die vorzeitige Auflösung von Dienstverhältnissen bleiben unberührt.

Auskunftspflicht.

§ 9. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, den Wiedereinstellungsausschüssen sowie den für die Handhabung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden und deren Organen alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wiedereinstellungsausschuß.

§ 10. (1) Bei jedem Landesarbeitsamt wird ein Wiedereinstellungsausschuß gebildet. Er besteht aus je zwei Ver-

tretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer und dem Leiter des Landesarbeitsamtes, beziehungsweise einem von ihm bestellten Vertreter. Den Vorsitz im Wiedereinstellungsausschuß führt abwechselnd der Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer, und zwar jeweils der an Lebensjahren ältere, es sei denn, daß innerhalb der für den Vorsitz in Betracht kommenden Gruppe etwas anderes vereinbart ist. In der ersten Sitzung führt den Vorsitz der Dienstnehmervertreter.

(2) Die Mitglieder werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Widerruf ernannt. Die Ernennung der Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer erfolgt auf Grund von Vorschlägen der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu ernennen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an seine Stelle zu treten hat.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmänner) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmänner) haben, soweit sie nicht schon als Beamte ein Amtsgelohnis abgelegt haben, vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag die unparteiische und gewissenhafte Ausübung ihres Amtes und die Wahrung des Amtsgeheimnisses zu geloben.

§ 11. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die zeitgerechte Ladung sämtlicher Mitglieder zum Sitzungstermin ausgewiesen ist und wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

Verfahrensbestimmungen.

§ 12. Auf das Verfahren der Landesarbeitsämter in Sachen dieses Bundesgesetzes und der Wiedereinstellungsausschüsse finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, B.G.Bl. Nr. 274/1925, Anwendung.

Gebührenfreiheit.

§ 13. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz überreichten Eingaben und aufgenommenen Niederschriften sowie die für dieses Verfahren erforderlichen Zeugnisse und amtlichen Ausfertigungen sind stempel- und gebührenfrei.

Strafbestimmungen.

§ 14. Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften werden von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. Auf Dienstnehmer, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf ihren ehemaligen Dienstplatz (§ 1, Abs. (1)) wiedereingestellt wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch in diesem Dienstverhältnis stehen, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung, wenn festgestellt wird (§ 3), daß der Dienstgeber zur Wiedereinstellung im Sinne dieses Bundesgesetzes verpflichtet ist (§§ 4 und 5).

§ 15 a. (Verfassungsbestimmung.) Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten jeweils für die Dauer der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes.

Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 16. Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können nur bis zum 31. Dezember 1949 geltend gemacht werden.

Vollziehung.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

(1) Personen, deren Ansprüche nach dem bisherigen Recht nur deshalb aberkannt wurden, weil ihr Dienstverhältnis zwar aus politischen oder rassischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung —, aber nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vom Dienstgeber eigenmächtig aufgelöst worden ist, sondern durch Zwangsmaßnahmen tatsächlich beendet wurde, können ihre Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend machen.

(2) Verfahren, die gemäß § 3, Abs. (2), des Wiedereinstellungsgesetzes in der bisherigen Fassung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung anhängig sind, sind von diesem unter Zugrundelegung der Vorschriften des Wiedereinstellungsgesetzes in der durch dieses Bundesgesetz geänderten Fassung zu Ende zu führen.

(3) Geschädigte Dienstnehmer, deren Anspruch auf Wiedereinstellung nach dem bisherigen Recht nur deshalb aberkannt wurde, weil der Dienstplatz, den sie aus den im § 1, Abs. (1), des Wiedereinstellungsgesetzes angeführten Gründen verloren hatten, infolge betriebswirtschaftlicher oder betriebstechnischer Veränderungen im Betriebe vor dem 1. Jänner 1947 aufgelassen wurde, können den Anspruch auf Wiedereinstellung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5, Abs. (1), lit. a, des Wiedereinstellungsgesetzes in der Fassung des Artikels I, Z. 7, geltend machen.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit Ausnahme der Bestimmung des Artikels I, Z. 12, am Tage nach der Kundmachung in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung.) Die Bestimmung des Artikels I, Z. 12, tritt rückwirkend mit 31. Dezember 1948 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Aus dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1947 über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz — SV-ÜG.).

Abschnitt VIII.

Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung.

§ 53. Österreichische Staatsbürger, die außerhalb des Gebietes der Republik Österreich versicherungspflichtig beschäftigt waren oder sich aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. April 1945 außerhalb dieses Gebietes aufgehalten haben, können nach ihrer Rückkehr die Kranken-, Invaliden-, Angestellten(Pensions)- und knappschaftliche Rentenversicherung bei dem nach ihrem Wohnort im Inlande zuständigen Versicherungsträger fortsetzen oder erneuern. Hierbei finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Weiterversicherung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Weiterversicherung längstens binnen drei Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder im Falle der späteren Rückkehr in das Gebiet der Republik Österreich binnen drei Monaten nach der Rückkehr gestellt werden muß.

Abschnitt XIV.

Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung.

§ 112. Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 113 bis 117 begünstigt.

§ 113. (1) Ansprüche aus der österreichischen Unfall- und Rentenversicherung (einschließlich der Altersfürsorge), die auf Grund von Ausbürgerungen aberkannt worden sind, leben, wenn die Ausbürgerung gemäß § 4 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz, St. G. Bl. Nr. 59/1945, widerrufen worden ist, beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen wieder auf. Ebenso leben Ansprüche auf Renten, die nach den österreichischen oder reichsrechtlichen Vorschriften aus einem der im § 112 genannten Gründe geruht haben oder aberkannt worden sind, wieder auf.

(2) Renten, auf die der Anspruch nach Abs. (1) wieder auflebt, sind für die Zeit ab 10. April 1945 nachzuzahlen, soweit sie nicht nach den bezogenen Vorschriften Angehörigen des Berechtigten überwiesen worden sind.

§ 114. (1) Zeiten einer aus den Gründen des § 112 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung [§ 113, Abs. (1)], gelten für Personen, die vorher versichert waren, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Rentenversicherung, der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt angehörte. Für solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind in den Rentenversicherungen, wenn die begünstigte Person ihre Anspruchsberechtigung nach dem Opfer-Fürsorgegesetz nachweist, die Beiträge aus Bundesmitteln nachzuzahlen. Im übrigen sind diese Zeiten beitragsfrei zu berücksichtigen.

(2) Personen, denen in ihren Anwartschaften oder Ansprüchen aus der Rentenversicherung ein Nachteil dadurch erwächst, daß der früher der Angestelltenversicherung angehörende Versicherte aus einem der im § 112 genannten Gründe nur eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben durfte, können für die Zeiten einer solchen Beschäftigung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Angestelltenversicherung erwerben. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge sind Teilzahlungen zu bewilligen, wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Betrag nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann. Teilbeträge, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht abgestattet sind, können nach diesem Zeitpunkt entrichtet werden; Steigerungsbeträge aus nachentrichteten Beiträgen werden nach Abstattung der Beiträge gewährt. Für Versicherte, die als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten gemäß Abs. (1) nachweisen, entfällt die Pflicht zur Nachzahlung der Beiträge; die Bestimmungen des Abs. (1), vorletzter und letzter Satz, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Personen, denen in ihren Anwartschaften oder Ansprüchen aus der Angestelltenversicherung dadurch ein Nachteil erwächst, daß sie aus einem der im § 112 genannten Gründe eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer niedrigeren Beitragsgrundlage als in der letzten vorangegangenen angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt haben, können für die Dauer der ersten Beschäftigung, längstens jedoch für die Zeit bis 31. Dezember 1938, den Unterschied auf die Beiträge nachzahlen, die zur Angestelltenversicherung bei Fortdauer der vorangegangenen Beschäftigung nach den in dieser zuletzt erzielten Einkommen entfallen wären. Abs. (2), zweiter bis letzter Satz, gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften der Abs. (1) bis (3) gelten auch, wenn der Versicherungsfall schon vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes eingetreten ist.

§ 115. Weibliche Versicherte, denen in der Rentenversicherung aus Anlaß der Verheiratung die Beiträge erstattet worden sind und deren Ehegatte als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich gestorben ist [§ 1, Abs. (1), des Opfer-Fürsorgegesetzes], können, wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes durch zinslose Rückzahlung des Erstattungsbeitrages die durch die erstatteten Beiträge seinerzeit erworbenen Anwartschaften zurück erwerben. Teilzahlungen sind nach Maßgabe des § 114, Abs. (2), zweiter und dritter Satz, zu bewilligen.

§ 116. Die Frist zur Stellung des Antrages auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung endet frühestens mit Ablauf von sechs Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder im Falle der späteren Rückkehr in das Gebiet der Republik Österreich mit Ablauf von sechs Monaten nach der Rückkehr.

§ 117. (1) Die Begünstigungen nach den §§ 113 bis 115 werden auf Antrag festgestellt.

(2) Für Anträge auf Begünstigungen nach den §§ 113 bis 115 gelten die Vorschriften des § 58.

(3) Wer Begünstigungen nach den §§ 113 bis 116 beantragt, hat glaubhaft darzutun, daß ihm aus einem der im § 112 bezeichneten Gründe in seinen sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen ein Nachteil im Sinne der §§ 113 bis 116 erwachsen ist. Zu diesem Zwecke hat er eine Bescheinigung der für seinen Wohnort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde darüber beizubringen, daß der Nachteil durch einen der im § 112 bezeichneten Gründe veranlaßt worden ist. Personen, die nach dem Opfer-Fürsorgegesetz anspruchsberechtigt sind, erbringen den Nachweis durch Vorlage einer Amtsbescheinigung nach § 4 des Opfer-Fürsorgegesetzes. Die Bescheinigungen des Landeshauptmannes (Amtsbescheinigungen nach § 4 des Opfer-Fürsorgegesetzes) sind für die Versicherungsträger bindend.

Aus dem Bundesgesetz vom 24. Februar 1949 über die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (Wohnungsanforderungsgesetzesnovelle 1949).

§ 10. (3) Die Gemeinde kann ferner Räume, die bisher vorwiegend zur Ausübung der Befugnis zum Vertrieb von Erzeugnissen der Austria Tabakwerke A. G., vormals Österreichische Tabakregie, verwendet wurden, im Falle die Vertriebsbefugnis durch Tod erloschen oder rechtskräftig entzogen worden ist, zugunsten jener Personen anfordern, denen als bevorzugten Bewerbern im Sinne der geltenden Bestimmungen die in diesen Räumen bisher ausgeübte Lizenz zum Tabakvertrieb verliehen wird.

(4) Vor der Anforderung von Geschäftsräumen hat die Gemeinde ein Gutachten der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung (Kammer) einzuholen. Das Gutachten ist binnen vier Wochen zu erstatten, widrigenfalls die Interessenvertretung als zustimmend gilt. Der Anforderungsbescheid ist auch der befragten Interessenvertretung zuzustellen.

§ 15. (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wohnungsuchenden fortlaufend vorzumerken und nach der Dringlichkeit ihres Bedarfes in mindestens drei Klassen einzureihen. In die erste Klasse sind einzureihen:

- a) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes, B. G. Bl. Nr. 183/1947;
- b) Personen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen zwangsweise ihre Wohnungen verloren haben, es sei denn, daß das Verhalten dieser Personen in Wort und Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand.

Aus dem Gesetz vom 22. August 1945 zur Wiederherstellung österreichischen Beamten-tums (Beamten-Überleitungsgesetz) (BÜG.).

Rehabilitierung.

§ 4. (1) Öffentlich-rechtliche Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder seither bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis entlassen oder sonstwie aus dem Dienststand ausgeschieden

worden sind, können auf Ansuchen von ihrer obersten Personaldienststelle im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt wieder in den Dienststand aufgenommen werden. Bedienstete jedoch, die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934, BGBl. Nr. 52, über Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 160/1938, oder auf Grund eines aus politischen Gründen erlassenen Dienststrafurteils aus dem Dienststand ausgeschieden wurden, sind wieder in den Dienststand aufzunehmen; ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich vor oder nach ihrem Ausscheiden nationalsozialistisch betätigt haben.

(2) Wenn Bedienstete, auf die Abs. (1) Anwendung findet, nicht in einem der neu gebildeten Personalstände Aufnahme finden, sind sie nach den Bestimmungen des österreichischen Dienstrechtes in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Empfänger von Ruhegenüssen aus einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, denen aus den in Abs. (1) genannten Gründen die Bezüge eingestellt worden sind, erhalten vom 1. Mai 1945 an jenen Ruhegenuß, der ihnen nach § 10 zusteht. Kürzungen nach § 4 der im Abs. (1) erwähnten Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums und sonstige Maßregelungen entfallen.

(4) Auf Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(5) In Fällen, in denen Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft in der Zeit vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen in ihrer Laufbahn anderweitig geschädigt worden sind, ist nach Möglichkeit derart abzuheilen, daß die Schädigung nicht weiter fortbesteht.

(6) Ein Anspruch auf Nachzahlung entgangener Bezüge steht nach diesem Gesetz nicht zu.

(7) Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 160/1938, in der am 27. April 1945 geltenden Fassung wird außer Kraft gesetzt.

Besetzung der Dienstposten.

§ 6. (1) Bei der Bildung der Personalstände geht allen Erwägungen das zwingende Staatsinteresse vor, eine der Republik Österreich ergebene, nach Gesinnung und Haltung einwandfrei österreichische, demokratische Beamenschaft zu schaffen.

(2) Bei der Bildung der Personalstände werden daher berücksichtigt:

- a) die in § 4, Abs. (1), bezeichneten Personen,
- b) Personen, die mit der Waffe für ein unabhängiges, demokratisches Österreich gekämpft haben oder wegen ihres Kampfes für ein unabhängiges, demokratisches Österreich längerdauernde Haft erlitten haben,
- c) aktive Kämpfer für ein unabhängiges, demokratisches Österreich, die während der ganzen Zeit der Terrorherrschaft standhaft ihre Treue zu Österreich bewiesen haben.

Dienstzeitanrechnung.

§ 11. (1) Bei Verfügungen nach den §§ 4, Abs. (1), 7, 8, Abs. (2), und 10, Abs. (2), kann eine im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis seit dem 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeit ganz oder teilweise für eine Vorrückung in höhere Bezüge, für eine Beförderung oder für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet werden.

(2) Ebenso können Zeiträume behandelt werden, die ein Bediensteter infolge einer der im § 4, Abs. (1), umschriebenen Maßregelungen dem Dienste fern war.

Vertragsbedienstete.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für das Vertragsverhältnis von Bediensteten des Bundes, der Länder, der Stadt Wien,

der Bezirke, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der unter deren Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Fonds und Anstalten, ferner für das Dienstverhältnis zu den österreichischen Bundesbahnen und zur Österreichischen Nationalbank.

Aus der Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juli 1946 zur Durchführung des § 7, Abs. (2), des Gesetzes vom 22. August 1945 (Beamten-Überleitungsgesetz).

§ 2. Für die Erbringung eines besonderen Anstellungserfordernisses kann vom zuständigen Bundesministerium Aufschub, gewährt werden, wenn der Bewerber das Erfordernis wegen Maßregelung, Kriegsdienst, geänderter Verhältnisse und dergleichen zunächst nicht zu erbringen vermag, sofern dieser Umstand auf die Verhältnisse vor der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zurückzuführen ist. Für die nachträgliche Erbringung ist eine angemessene Frist festzusetzen.

176. Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung.

§ 1. (1) Die Gräber der Angehörigen der alliierten Armeen, der im Kampfe um die Befreiung Österreichs gefallenen Angehörigen der Vereinten Nationen sowie aller anderen im Kampfe um ein freies, demokratisches Österreich gefallenen Opfer, die sich im Gebiete der Republik Österreich befinden, werden dauernd erhalten. Die Sorge für die Erhaltung dieser Gräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Bund.

(2) Den im Abs. (1) bezeichneten Gräbern sind gleichzuhalten die Gräber der Angehörigen der alliierten Mächte, Vereinten Nationen und der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und der Opfer politischer Verfolgung, welche als Kriegsgefangene, als Zivilinternierte, als Zwangsarbeiter oder als Häftlinge in Konzentrationslagern oder Gefängnissen gestorben und im Gebiete der Republik Österreich beerdigt sind.

§ 2. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, in welchem solche Gräber liegen, ist verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der würdigen Instandhaltung der Gräber dienen.

(2) Diese Verpflichtung ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

§ 3. (1) Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und an anderen Orten eine würdige Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist, können Kriegsgräber verlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Inneres nach Anhörung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 4. Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Verträge über die Beanspruchung von Grundstücken für Zwecke der Kriegsgräberfürsorge verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit.

§ 5. Öffentliche Denkmäler zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von den Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten sowie die von den alliierten Mächten errichteten und als solche bezeichneten Gedächtnisstätten sind, gleichgültig in wessen Eigentum sie stehen, Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923.

§ 6. (1) Wer aus politischer Gehässigkeit die Grabstätten einer der im § 1 bezeichneten Personen zerstört, beschädigt oder verunehrt oder sich an dem Leichnam

oder der Asche des Toten vergreift, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird, sofern die Tat nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus politischer Gehässigkeit ein öffentliches Denkmal zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten oder eine von einer der alliierten Mächte errichtete und als solche bezeichnete Kriegsgedächtnisstätte zerstört, beschädigt oder besudelt.

(3) Ist der Täter ein Ausländer, so ist auf Landesverweisung zu erkennen, auch wenn die Tat eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, mit der Vollziehung des § 6 jedoch das Bundesministerium für Justiz betraut.

Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Siebentes Rückstellungsgesetz).

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Ansprüche aus Privatsdienstverhältnissen, die während der deutschen Besetzung Österreichs im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entweder dem Berechtigten auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen entzogen oder nicht erfüllt worden sind.

(2) Die Entziehung oder Nichterfüllung eines Anspruches nach Abs. (1) ist insbesondere anzunehmen, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Entziehung oder Nichterfüllung politischer Verfolgung unterworfen war und der Dienstgeber nicht nachweist, daß der behauptete Anspruch auch unabhängig von der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus erloschen oder nicht erfüllt worden wäre.

(3) Berechtigte im Sinne des Abs. (1) sind Personen, denen

- a) Gehalts(Lohn)- oder sonstige Entgeltansprüche bei Fortdauer des Dienstverhältnisses,
- b) Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Zusammenhang mit dessen Auflösung,
- c) auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienst- oder Pensionsordnung zustehende Ruhe- oder Versorgungsansprüche

ganz oder teilweise entzogen oder nicht erfüllt worden sind.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art, soweit auf diese

- a) die Vorschriften des § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung oder
- b) die Vorschriften der §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung

Anwendung finden.

(2) Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

(2) Rentenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. (1) auf Ruhe- oder Versorgungsgenußansprüche nach § 6 nur insoweit angerechnet, als diese Erhöhungen oder Zuschüsse enthalten, die auf Grund des gleichen schädigenden Ereignisses gewährt werden.

§ 8. (1) Die Ansprüche der Berechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 richten sich gegen

1. den Dienstgeber,
2. die Personen, die das Unternehmen erworben [§ 2, Abs. (3), des Dritten Rückstellungsgesetzes] haben,

§ 3. Entziehungen im Sinne des § 1 sind nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 6 nichtig; mit der gleichen Maßgabe können auch nicht erfüllte Ansprüche (§ 1) geltend gemacht werden.

§ 4. (1) War das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so stehen in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. a, die Ansprüche auf das vertragmäßige Entgelt bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem das Dienstverhältnis geendet hätte, wenn es im Zeitpunkte, von dem an der Gehalt- (Lohn-) oder sonstige Entgeltanspruch entzogen oder nicht erfüllt worden ist, durch den Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlichen oder günstigeren vertragmäßigen Kündigungsfrist gekündigt worden wäre, höchstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten; hierbei bleibt jener Teil des monatlichen Entgeltes, der 1000 S im Sinne des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. N. 461 (666.67 RM) überstiegen hat, außer Betracht.

(2) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis gilt in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. b, als durch den Dienstgeber zu dem Zeitpunkt beendet, in dem es geendet hätte, wenn bei der seinerzeitigen Auflösung die für eine Kündigung durch den Dienstgeber geltenden gesetzlichen oder günstigeren vertragmäßigen Kündigungsfristen eingehalten worden wären, jedenfalls aber mit Ablauf von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt der Auflösung an gerechnet.

(3) Ein Anspruch auf Abfertigung, der dem Berechtigten im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (2)] zugestanden wäre, steht in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. b, im gesetzlichen oder günstigeren vertragmäßigen Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß des vierundzwanzigfachen Monatsentgeltes zu; der Berechnung der Abfertigung ist der Anspruch auf das vertragmäßige Entgelt mit der aus Abs. (1) sich ergebenden Einschränkung zugrunde zu legen. Ein Anspruch auf Abfertigung entfällt, wenn der Berechtigte gemäß den Bestimmungen des Wiedereinstellungsgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, in einer der vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes in Geltung gestandenen Fassungen wiedereingestellt worden ist oder wenn ihm gemäß § 6, Abs. (1) und (2), ein Ruhegehaltsanspruch zusteht.

§ 5. (1) War das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit abgeschlossen, beschränkt kündbar oder unkündbar, so stehen in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. a, die Ansprüche auf das vertragmäßige Entgelt für die vertragmäßige Dauer, höchstens jedoch für die Dauer von achtzehn Monaten zu; hierbei bleibt jener Teil des monatlichen Entgeltes, der 1000 S im Sinne des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 461 (666.67 RM) überstiegen hat, außer Betracht.

(2) Auf bestimmte Zeit abgeschlossene, beschränkt kündbare und unkündbare Dienstverhältnisse gelten in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. b, als vom Dienstgeber zu dem Zeitpunkt beendet, in dem das Dienstverhältnis durch Ablauf der Vertragsdauer geendet hätte, jedenfalls aber mit Ablauf von achtzehn Monaten, gerechnet vom Zeitpunkte der Auflösung an.

(3) Ein Anspruch auf Abfertigung, der dem Berechtigten im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (2)] zugestanden wäre, steht in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. b, im gesetzlichen oder günstigeren vertragmäßigen Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß des vierundzwanzigfachen Monatsentgeltes zu; der Berechnung der Abfertigung ist der Anspruch auf das vertragmäßige Entgelt mit der aus Abs. (1) sich ergebenden Einschränkung zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des § 4, Abs. (3), letzter Satz, finden Anwendung.

(4) Die Bestimmungen des Abs. (3) finden auf Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen oder unkündbar waren, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Bei Dienstverhältnisse auf bestimmte Zeit ist der Feststellung des Abfertigungsanspruches außer der aus Abs. (2) sich ergebenden Dienstzeit auch die Hälfte der restlichen, vereinbarten Dienstzeit zugrunde zu legen.

2. bei unkündbaren Dienstverhältnissen:

a) bei denen auf Grund des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) der Ruhegenuß nach Erreichung eines bestimmten Dienstalters angefallen

wäre, ist der Feststellung des Abfertigungsanspruches außer der aus Abs. (2) sich ergebenden Dienstzeit auch die Hälfte der Dienstzeit zugrunde zu legen, die vom Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (2)] bis zur Erreichung des Dienstalters verstrichen wäre, in dem der Dienstnehmer nach dem Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) in den Ruhestand versetzt hätte werden können;

b) bei denen auf Grund des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) der Ruhegenuß nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters angefallen wäre, gelten die Bestimmungen der lit. a mit der Maßgabe, daß die Hälfte der Dienstzeit zuzurechnen ist, die vom Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (2)] bis zur Erreichung dieses Lebensalters verstrichen wäre.

§ 6. (1) In den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. c, steht dem Berechtigten der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß vom Tage der Entziehung (Nichterfüllung) an zu.

(2) Berechtigte, die in dem aus der Anwendung der Bestimmungen der §§ 4, Abs. (2), oder 5, Abs. (2), sich ergebenden Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) einen Ruhegehaltsanspruch erworben hätten, steht dieser Anspruch nach Maßgabe der Bestimmungen des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) zu.

(3) Hätte ein Berechtigter gemäß Abs. (2) einen Ruhegehaltsanspruch erworben, so steht seinen Hinterbliebenen ein Versorgungsgenußanspruch nur nach Maßgabe des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) zu.

(4) Abschlagzahlungen auf die gemäß Abs. (1) bis (3) zustehenden Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse oder Zahlungen, die dem Berechtigten an Stelle des Ruhe- (Versorgungs-) genusses nach dem Zeitpunkt geleistet wurden, von dem an der Anspruch nach Abs. (1), (2) oder (3) zusteht, sind auf den Anspruch nach Abs. (1) bis (3) anzurechnen.

§ 7. (1) Eine im Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) vorgesehene Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die nach § 6 zustehenden Ruhe- und Versorgungsgenußansprüche bleibt nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufrecht:

1. Nicht anzurechnen sind Steigerungsbeträge für Dienstzeiten, die bei der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenußanspruches nicht berücksichtigt sind, ferner Steigerungsbeträge für Zeiten einer freiwilligen Versicherung, zu welcher der Versicherte die Beiträge zur Gänze aus eigenen Mitteln entrichtet hat; Kinder- und Hilfenzuschüsse zu den gesetzlichen Leistungen sind nur auf entsprechende Zuschüsse (Erhöhungen) des Ruhe- oder Versorgungsgenußanspruches anzurechnen.

2. Die Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt für die Anrechnung auch dann als in vollem Maße angefallen, wenn sie ruht, wegen Verweigerung der Nachuntersuchung entzogen oder verwirkt wird. Im Falle einer Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Ausmaß der anzurechnenden Rente so bemessen, wie wenn die Erstattung nicht erfolgt wäre.

3. Die Berechtigten sind verpflichtet, den Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechtzeitig geltend zu machen. Sie sind verpflichtet, dem Dienstgeber [Nachfolger, § 8, Abs. (1)], beziehungsweise der Pensionseinrichtung alle auf den gesetzlichen Leistungsanspruch bezüglichen Bescheide vorzulegen und die vom Dienstgeber [Nachfolger, § 8, Abs. (1)], beziehungsweise der Pensionseinrichtung gewünschten Rechtsmittel und Schriftsätze einzubringen. Fallen durch schuldhaftes Außerachtlassen dieser Vorschriften Leistungen aus, der gesetzlichen Versicherung ganz oder teilweise aus, so werden sie trotzdem auf den Ruhe- oder Versorgungsgenußanspruch in voller Höhe angerechnet.

4. Versicherungsfreie Berechtigte haben auf Verlangen des Dienstgebers [Nachfolger, § 8, Abs. (1)], beziehungsweise der Pensionseinrichtung und auf deren Kosten die gesetzliche Rentenversicherung freiwillig fortzusetzen.

3. die Personen, die Eigentümer des Unternehmens sind oder nach der Entziehung (Nichterfüllung) des Anspruches waren.

Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Personen werden in diesem Bundesgesetz als Nachfolger bezeichnet. Der Dienstgeber und die Nachfolger sind dem Berechtigten zu ungeteilter Hand verpflichtet; für Ersatzansprüche unter den nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichteten Personen gelten die Bestimmungen des § 896 ABGB.

(2) Ansprüche nach § 6 richten sich gegen den Dienstgeber (Nachfolger), es wäre denn, daß die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse nach Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) von selbständigen Pensionseinrichtungen zu leisten waren, die nicht auf den Dienstgeber oder Nachfolger übergegangen sind; bei entzogenen oder nicht erfüllten Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gilt als Dienstgeber die physische oder juristische Person, die im Zeitpunkt der Entziehung (Nichterfüllung) des Anspruches Erwerber oder Eigentümer des Unternehmens [Abs. (1), Z. 2 und 3] war; die Bestimmungen des Abs. (1) gelten sinngemäß. Ansprüche der vorbezeichneten Art richten sich, wenn die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nicht vom Dienstgeber (Nachfolger), sondern von selbständigen Pensionseinrichtungen zu leisten sind, gegen die Pensionseinrichtung.

(3) Hat der Dienstgeber (Nachfolger) oder die Pensionseinrichtung Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 6, Abs. (1), auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bereits an Dritte erfüllt, so sind sie zu neuerlicher Leistung nicht verpflichtet. Inwieweit Berechtigte im Sinne des § 1 derartige Ansprüche gegen den Fonds nach § 14, Abs. (5), des Dritten Rückstellungsgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 54, geltend machen können, wird durch besonderes Bundesgesetz geregelt; das gleiche gilt für Berechtigte, die ihre Ansprüche nach diesem Bundesgesetz deshalb nicht geltend machen können, weil ein Verpflichteter nach Abs. (1), beziehungsweise Abs. (2) nicht vorhanden ist.

§ 9. Soweit in diesem Bundesgesetz von „gesetzlichen Kündigungsfristen“ die Rede ist, sind darunter Kündigungsfristen zu verstehen, die nach den am 13. März 1938 geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten waren.

§ 10. (1) Forderungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie den Betrag von 5000 S übersteigen, ohne Änderung der Fälligkeit mit der Maßgabe gestundet, daß die Zahlung in Monatsraten geleistet werden und die einzelne Monatsrate mindestens 500 S betragen muß.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht für die Zahlung laufender Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällig werden.

§ 11. Zinsen für Leistungen aus Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz können für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht gefordert werden.

§ 12. (1) Vergleiche über Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz sind gültig, wenn sie nach dem 27. April 1945 geschlossen worden sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden auch auf Verzichte und Anerkenntnisse Anwendung.

§ 13. (1) Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht übertragen werden.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben nur dann zur Erhebung eines Anspruches nach diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der Einantwortung berechtigt, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben. Abfertigungsansprüche nach den §§ 4 und 5 stehen für den Fall, daß der Berechtigte vor Geltendmachung dieses Anspruches verstorben ist, nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Verstorbene gesetzlich verpflichtet war, und nur im halben Ausmaß zu.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können Ansprüche nach diesem Bundesgesetz nur auf Grund einer Vollmacht geltend machen, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt

worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß beglaubigt sein.

(4) Abwesenheitskuratoren sind zur Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz nur dann berechtigt, wenn sie auf Antrag eines Testamentserben (Legatars) oder eines im Abs. (2) bezeichneten nahen Angehörigen oder eines Bevollmächtigten [Abs. (3)] einer solchen Person bestellt worden sind.

§ 14. Ansprüche aus diesem Bundesgesetz können, soweit sie bei Inkrafttreten desselben fällig sind, nur innerhalb zweier Jahre ab seinem Inkrafttreten, sonst nur innerhalb zweier Jahre ab Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verlängert werden.

§ 15. (1) Über Ansprüche aus diesem Bundesgesetz entscheiden ausschließlich die Arbeitsgerichte nach den für sie geltenden Verfahrensvorschriften. Orte, die nicht zum Bezirk eines bestehenden Arbeitsgerichtes (Nebenstelle) gehören, werden für die Entscheidung dieser Ansprüche den bestehenden Arbeitsgerichten (Nebenstellen) zugewiesen; die erforderlichen näheren Bestimmungen werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz getroffen.

(2) In den Fällen des Abs. (1) richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes nach Wahl des Klägers nach den Bestimmungen des § 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm.

§ 16. (1) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefällte Urteile oder sonstige Entscheidungen stehen der Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz nicht entgegen.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes finden auch auf Ansprüche Anwendung, die Gegenstand eines im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig beendeten Verfahrens sind.

(3) Bei den ordentlichen Gerichten anhängige Rechtsstreitigkeiten [Abs. (2)] sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften fortzuführen, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Verhandlung in erster Instanz bereits geschlossen ist. Andernfalls hat das Gericht auf einen binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Kläger zu stellenden Antrag die Rechtssache an das vom Kläger zu bezeichnende Arbeitsgericht zu überweisen. Dieses Arbeitsgericht hat, wenn es seine Zuständigkeit nach diesem Bundesgesetz für gegeben findet, das Verfahren fortzusetzen; § 261, Abs. (6), ZPO, ist sinngemäß anzuwenden. Hat der Kläger binnen der oben bezeichneten Frist keinen Überweisungsantrag gestellt und das ordentliche Gericht seine Unzuständigkeit rechtskräftig festgestellt, so sind die Arbeitsgerichte an diese Entscheidung gebunden.

§ 17. Alle zur Erlangung und Verwirklichung eines Anspruches nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 18. (1) Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die mit seinem Inkrafttreten fällig sind, sind steuerfrei.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden auch auf Leistungen Anwendung, die auf Grund von Vergleichen oder Anerkenntnissen im Sinne der Bestimmungen des § 12 gebühren, soweit diese Leistungen das in diesem Bundesgesetz vorgesehene Höchstausmaß nicht überschreiten.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 15 und 16 sowie des § 17, soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz,

b) hinsichtlich der Bestimmungen des § 17, soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren handelt, und des § 18 das Bundesministerium für Finanzen,

c) hinsichtlich der Bestimmungen des § 17, soweit es sich um Bundesverwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt und

- d) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.
- (3) Verordnungen zu diesem Bundesgesetz können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung von in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 verlorengegangenen Ansprüchen aus Privatdienstverhältnissen (Drittes Rückgabegesetz).

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen in Österreich, die die Berechtigten zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — verloren haben; als ein solcher Verlust ist auch eine tatsächliche Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die Nichterfüllung von Dienstnehmeransprüchen bei fortdauerndem Dienstverhältnis anzusehen, sofern sie durch politische Gründe bedingt waren.

(2) Der Verlust des Anspruches nach Abs. (1) ist insbesondere anzunehmen, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt des Verlustes politischer Verfolgung unterworfen war und der Dienstgeber nicht nachweist, daß der Anspruch aus anderen als politischen Gründen verlorengegangen ist.

(3) Berechtigte im Sinne des Abs. (1) sind Personen, die

- a) Gehalts- (Lohn-) oder sonstige Entgeltansprüche bei Fortdauer des Dienstverhältnisses,
- b) Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Zusammenhang mit dessen Auflösung,
- c) auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienst- oder Pensionsordnung zustehende Ruhe- oder Versorgungsgeldansprüche

ganz oder teilweise verloren haben.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art, soweit auf diese

- a) die Vorschriften des § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St.G.Bl. Nr. 134, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung oder
- b) die Vorschriften der §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni

1947, B.G.Bl. Nr. 142, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung Anwendung finden.

(2) Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

§ 3. (1) Verlorene Ansprüche im Sinne des § 1 sind nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 des Siebenten Rückstellungsgesetzes vom 14. Juli 1949, B.G.Bl. Nr. 207, zu erfüllen.

(2) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 und 15 bis 18 des im Abs. (1) bezeichneten Bundesgesetzes sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. Die Verpflichtung der unter § 8, Abs. (1), Z. 3, genannten Personen besteht, wenn sie zur Rückgabe des Unternehmens verpflichtet worden sind, unbeschadet der in § 8 des Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B.G.Bl. Nr. 55, vorgesehenen Regelung der Ersatzansprüche.

2. In den Fällen des § 8, Abs. (3), können die dort bezeichneten Ansprüche gegen den Bund geltend gemacht werden.

3. Unter „gesetzlichen Kündigungsfristen“ sind Kündigungsfristen zu verstehen, die nach den am 5. März 1933 geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten waren.

§ 4. Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können, soweit sie bei Inkrafttreten desselben fällig sind, nur innerhalb zweier Jahre ab seinem Inkrafttreten, sonst nur innerhalb zweier Jahre ab Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verlängert werden.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

210. Bundesverfassungsgesetz vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft

1. Die Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes vom 14. Juli 1949, B.G.Bl. Nr. 207, und des Dritten Rückgabegesetzes vom 14. Juli 1949, B.G.Bl. Nr. 208, sind auf Dienstverhältnisse von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Verzeichnis

der in dieser Doppelnummer enthaltenen Gesetze und Gesetzesstellen

183. Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (**Opferfürsorgegesetz**) Seite 3

Aus dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (**Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.**) Seite 7

160. Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (**Wiedereinstellungsgesetz**) Seite 9

Aus dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1947 über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (**Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz — SV-ÜG.**) Seite 11

Aus dem Bundesgesetz vom 24. Februar 1949 über die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (**Wohnungsanforderungsgesetzesnovelle 1949**) Seite 12

Aus dem Gesetz vom 22. August 1945 zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (**Beamten-Überleitungsgesetz — BÜG.**) . Seite 12

Aus der Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juli 1946 zur Durchführung des § 7, Abs. (2), des Gesetzes vom 22. August 1945 (**Beamten-Überleitungsgesetz**) Seite 13

176. Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung Seite 13

Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (**Siebentes Rückstellungsgesetz**) Seite 13

Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung von in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 verlorengegangenen Ansprüchen aus Privatdienstverhältnissen (**Drittes Rückgabegesetz**) . . . Seite 16

210. Bundesverfassungsgesetz vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft Seite 16

Die Reden unserer Abgeordneten

Aus der 117. Sitzung des Nationalrates

In der letzten Sitzung des Nationalrates vom 14. Juli 1949 sprachen unsere Genossen Mark, Hillegeist und Jochmann über die Rückstellungsgesetzgebung und die Novellierung des Opferfürsorgegesetzes. Wir bringen nachstehend einen Auszug aus dem stenographischen Protokoll dieser Sitzung.

Genosse Mark, der als Berichterstatter des Ausschusses für soziale Verwaltung das Wort ergriff, sagte unter anderem:

Wir haben heute die letzte Sitzung des Nationalrates in dieser Legislaturperiode und wir behandeln das letzte Rückstellungsgesetz, das gleichzeitig das erste ist, das sich mit den Ansprüchen zu beschäftigen hat, die Arbeitern und Angestellten entzogen oder nicht erfüllt worden sind. Es ist erfreulich, daß wenigstens in der letzten Sitzung des Hauses endlich auch an diese Menschen gedacht werden kann. Das Gesetz wird als Rückstellungsgesetz bezeichnet. Aus dem Inhalt dieses Gesetzes ersehen wir, daß es sich eigentlich nicht um ein wirkliches Rückstellungsgesetz handelt, sondern darum, ein Gesetz zu schaffen, das versucht, einen Teil der Schäden, die den Menschen in dieser Zeit zugefügt worden sind, wiedergutzumachen. Es ist noch lange nicht alles geregelt, was den arbeitenden Menschen an Schäden in dieser Zeit von 1938 bis 1945 in diesem Staate entstanden ist. Es ist noch nicht möglich gewesen, den Menschen ihre Bestandrechte, ihre Wohnungen zurückzugeben; es muß auch einstweilen noch die Wiedergutmachung der Fälle ausgeschaltet bleiben, in denen öffentlich Angestellten ihre Bezüge entzogen oder nicht zur Gänze erfüllt worden sind. Aber es ist doch erfreulich, daß wenigstens für einen bestimmten Kreis, nämlich für die Dienstnehmer in der Privatwirtschaft, durch dieses Gesetz eine Regelung erfolgt.

Gerade das Dritte Rückgabegesetz, hoffen wir, ist ein weiterer Schritt auf dem Wege, der dazu führen soll, die Wunden zu schließen, die 1934 geschlagen wurden, und ich glaube, daß gerade die gestrigen Ereignisse hier im Hause erwiesen haben, wie notwendig es ist, schrittweise alles das abzubauen, was zu Konflikten führen könnte.

Diese drei Gesetze, die ich hier vorzuschlagen habe, bitte ich nun im Namen des Ausschusses anzunehmen und so dazu beizutragen, daß diesen Gruppen von Menschen, denen in den letzten Jahren unerhört viel Leid zugefügt worden ist, wenigstens eine gewisse materielle Gutmachung und Wiederherstellung zuteil wird.

Es ist mir wirklich eine Ehre, als letzter Berichterstatter des Hohen Hauses hier einen Vorschlag vertreten zu dürfen, der wieder die Opfer der politischen Verfolgung und die Opfer des politischen Kampfes betrifft und ihnen gewisse Verbesserungen ihrer Lage bringt.

Am Schluß der Beratungen können wir feststellen, daß mit diesem Gesetz wieder ein Schritt getan wurde, einen Teil der Dankesschuld an die Opfer der politischen Verfolgung und des politischen Kampfes abzutragen.

Nun ergriff **Genosse Hillegeist** das Wort:

Bei der gestrigen Debatte über die Amnestie für belastete Nationalsozialisten könnte — vielleicht sogar mußte — ein fremder Zuhörer, der über die Verhältnisse in unserem Lande nicht genügend unterrichtet ist, manchmal den Eindruck bekommen, als gäbe es in Österreich nur eine Gruppe von unschuldig Verfolgten, und das seien die Nationalsozialisten. Es ist in manchen Bevölkerungskreisen häufig schon eine Mentalität feststellbar, die es ratsam erscheinen läßt, sich nicht als politisch Verfolgter der Nazizeit zu bekennen, und die es jedenfalls riskanter macht, als wenn man sich als ehemaliger Blutordensträger bekennt. Und es erscheint manchmal gar nicht so unbegreiflich, daß eine solche Mentalität Platz greifen kann, wenn hier von dieser Tribüne aus das Nazi-Problem immer wieder so dargestellt werden will, als handle es sich auch in diesem Fall um eine Wiedergutmachung, während wir doch alle in den

Jahren 1945 und 1946, als wir uns zu diesen Gesetzen bekannten, der Meinung waren, daß es notwendig ist, dem Gerechtigkeitsempfinden der gesamten Bevölkerung Rechnung tragend, für alle jene, die sich durch ihre Mitgliedschaft mitschuldig gemacht haben, gewisse Strafsanktionen vorzusehen, die man im Laufe der Zeit, ohne die Wirkung der Strafe abzuschwächen, sicher mildern und aufheben kann. Wenn wir dies nun tun, so kann man aber niemals in diesem Zusammenhang von einer Wiedergutmachung reden, wie das leider häufig geschehen ist. Man kann aber auch die Verantwortung für diese Gesetze nicht abwälzen und mit der christlichen Nächstenliebe und ähnlichen Moralsprüchen jetzt versuchen, die seinerzeit getroffene Entscheidung abzuschwächen.

Hohes Haus! Es gibt in Österreich nun neben den Nationalsozialisten doch auch noch wirkliche Opfer des Faschismus, Opfer der politischen Verfolgung. Es gibt wirklich Leidtragende, bei denen ein Unrecht gutzumachen ist, das man ihnen seinerzeit angetan hat. Diese Leidtragenden haben so viel verloren, daß weder unser Staat noch unsere Wirtschaft reich genug sind, um ihnen den Verlust jemals ersetzen zu können.

Gegen dieses Gesetz wird in der Öffentlichkeit und vor allem in der betroffenen Öffentlichkeit manche Kritik geltend gemacht werden. Ein gewisser Schönheitsfehler, den ich selbst an diesem Gesetz bemängeln möchte, liegt darin, daß durch dieses Gesetz auch manche geschädigte Personen entschädigt werden, die man im Grunde genommen vielleicht als sogenannte „verhinderte Umgefallene“ bezeichnen könnte. Es gab nicht wenige Opfer der Nazidiktatur, die sich, wenn man ihnen Zeit gelassen hätte, noch rechtzeitig umgestellt hätten. Aber die bösen Nazi haben ihnen eben die Zeit nicht gelassen, sie haben sie aus den Stellungen hinausgeworfen, eingekerkert und sogar in Konzentrationslager gebracht, und nun werden diese Leute als politische Märtyrer einer Wiedergutmachung teilhaftig, die ihnen im Grunde genommen nicht gebührt, denn sie hätten gegebenenfalls bedenkenlos die gleichen Praktiken gegen ihre politischen Gegner angewendet und haben sie sogar angewendet und haben das Unrecht erst dann empfunden, als sie es persönlich am eigenen Leib verspürt hatten.

Dazu kam eine zweite Überlegung, die nicht minder wichtig war. Es soll in der Öffentlichkeit niemals der Eindruck entstehen, als würden die politisch Verfolgten jener Zeit aus dieser politischen Verfolgung nachträglich ein Geschäft machen wollen. Sie haben es nicht notwendig, daß man ihnen den Vorwurf macht, sie wollten sich nachträglich bereichern. Es genügt uns und es genügt, glaube ich, den Betroffenen, daß der Grundsatz durchgeführt wird, verletzte Rechte wiederherzustellen, grundsätzlich wiederherzustellen und damit zum Ausdruck zu bringen, daß diese Maßnahmen ungesetzlich und unmenschlich waren und jetzt in der Demokratie wieder gutgemacht werden.

Die Ausführungen unserer Genossin **Jochmann**, ein Appell an das kommende Parlament:

Wenn ich mich zum Wort gemeldet habe, so aus zwei Gründen: Ich möchte in allererster Linie von dieser Stelle aus an alle jene Stellen, die mit der Durchführung befaßt sind, den Appell richten, dieses Gesetz auch mit einem gesunden Geist zu erfüllen. Es darf nicht sein, wie der Herr Abgeordnete Hillegeist, mein Gesinnungsfreund, hier richtig festgestellt hat, daß es sich die Opfer des Faschismus oft gut überlegen, ob sie überhaupt mit ihrem Opferausweis oder mit ihrer Amtsbescheinigung herausrücken. Ich glaube, daß jeder Bürger dieses Staates, wenn er auf die Zeit der Vergangenheit zurückblickt, aus Innerstem heraus sich veranlaßt fühlt, in irgendeiner Form mitzuhelfen, diese Leiden, die niemand von uns jemals zur Gänze mildern könnte, irgendwie zu lindern.

Für uns schlossen sich die Türen der Kerkermauern schon mit Beginn des Jahres 1934! Und wenn ich diese Tatsache zitiere, so aus dem einzigen Bestreben heraus,

daß wir, besonders die Opfer dieser Zeit, dazu beitragen müssen, daß eine solche Zeit niemals mehr erstehen möge. Ich bekenne mich dazu und ich weiß, ich spreche hier im Namen vieler Leidensgefährten aus dieser Zeit; Sie werden es zwar nicht für möglich halten, aber ich habe Freunde aus den Reihen der Volkspartei und auch Freunde aus den Reihen der Kommunistischen Partei, die ich in meinem Leben nicht missen möchte, trotz der politischen Gegensätze. Ich bekenne mich ebenso dazu, daß wir in der Gefangenschaft gelernt haben, die politische Gesinnung des anderen Menschen zu achten und zu respektieren.

Glauben Sie nicht, daß es die Opfer sind, die nach Rache schreien. Es erscheint paradox, aber gerade das Gegenteil ist der Fall. Ich kenne keinen KZler und keinen, der jemals hinter Kerkermauern gesessen war, der heute zu denjenigen zählt, die sich darüber freuen, daß es auch heute noch immer Menschen in Kerkern und Gefängnissen gibt. Wer dieses Leid am eigenen Körper erlebt hat, der freut sich nicht über die Tatsache, daß andere dieses Leid erleben müssen.

Vielleicht werden Sie mich nun für einen Schwächling oder für sentimental halten. Ich glaube, ich bin beides nicht in einem größeren Maß als andere Menschen. Aber als ich in Hamburg als Zeugin vor den Richtern stand und jene Menschen dort angeklagt gewesen sind, denen jedem einzelnen hundertfach der grausamste Mord nachgewiesen werden konnte, da sah ich nicht nur diese wirklichen Mörder, sondern hinter ihnen ihre Angehörigen stehen, ihre weinenden Kinder, ihre weinenden Frauen und ihre weinenden Mütter. Sie können mich nun schelten, wenn Sie wollen, aber es ist wahr, ich habe den Triumph vermißt, den ich in den Jahren

1938 bis 1945 im KZ glaubte empfinden zu müssen, wenn ich einmal als Anklägerin draußen stehen würde.

Um diesen Triumph sind wir alle gekommen, und deshalb nun heute mein eindringlicher Appell an alle.

Ich weiß nicht, wer im nächsten Parlament die Ehre haben wird, das Volk zu vertreten; aber ich möchte schon heute, wenn ich nun als einer der letzten Debattenredner hier spreche, an das kommende Parlament den Appell richten, alles zu tun, um alle Nachwirkungen der vergangenen Zeit irgendwie auszulöschen. Dazu müssen wir uns alle ausnahmslos bereit erklären. (Allgemeine Zustimmung.) Wir alle, ausnahmslos, müssen auch erkennen, daß die Mittel der Gewalt, daß die Mittel der Unterdrückung niemals auf die Dauer imstande sind, einem Volke den wirklichen Frieden zu schenken. (Starker Beifall im ganzen Hause.)

Wir KZler und wir Sozialisten bekenne uns dazu, daß wir alles tun wollen, um allen Menschen die Möglichkeit zu geben, daß sie sich einbauen können in eine neue Zeit, um mit uns gemeinsam ein wirklich demokratisches Österreich zu gestalten. Wir KZler teilen die Menschen nicht in Illegale mit niedriger oder mit hoher Mitgliedsnummer ein. Für uns gibt es nur ein wirkliches „Schuldig“ oder ein „Nichtschuldig“. Ich möchte daher wünschen, daß es dem kommenden Parlament gelingen möge, diese Frage im Sinne der Menschlichkeit zu regeln. Aber — mein Appell richtet sich an alle, auch an das kommende Parlament — vergessen wir bei aller Wiedergutmachung nicht daran, daß es wirkliche Opfer des Faschismus gibt, die heute noch ohne Wohnung und ohne Existenzmöglichkeit dastehen und die heute noch in bitterster Not leben; vergessen wir nicht auf die Opfer des Faschismus!

DEMASKIERUNG

Wir leben jetzt in einer Zeit, in der sich schwarze und ähnliche Masken herumtreiben. Wer erinnert sich dabei nicht gleich an die schwarzen Maskenmänner bei den Freistilringkämpfen auf dem Heumarkt. Die Empörung der öffentlichen Meinung hat diesem Betrug am Publikum ein Ende gemacht und die Maskenmänner gezwungen, die Masken abzulegen.

Anders ist es bei Organisationen. Da gibt es noch immer eine Organisation von politisch Verfolgten, die sich hinter einer großen Maske tarnen, eine Organisation von Dunkelmännern, zu denen tausende Fäden aus dem Zentralkomitee der Kommunistischen Partei hinüberreichen, eine Organisation, die nichts anderes ist als eines der Instrumente der Kommunistischen Partei. Diese Organisation, dieser sogenannte Verband der österreichischen KZler und sonstiger politisch Verfolgter, der sich vielfach unter Ausnützung des Namens des alten KZ-Verbandes in der Presse vollkommen zu Unrecht „KZ-Verband“ nennt, dieser kommunistische Verband tarnt sich und nennt sich überparteilich. Sein Zeitungsorgan ist „Der neue Mahnruf“, ein Name, den er sich ebenfalls zur Tarnung von dem ehemaligen Organ des inzwischen aufgelösten „Bundes der politisch Verfolgten“ kurzerhand „entliehen“ hat.

Durch mehr als ein Jahr hat sich dieser kommunistische Verband der KZler in der Lichtenfelsgasse getarnt. Er hat immer wieder von Überparteilichkeit gesprochen und im „Neuen Mahnruf“ geschrieben. Er hat mit allen Mitteln versucht, die klare Erkenntnis und den Verstand von vielen Hunderten, die unwissend ihre Mitgliedschaft bei diesem Verband angemeldet haben, zu vernebeln; aber nun ist die Stunde

gekommen, wo die bevorstehenden Nationalratswahlen die Kommunistische Partei und ihren kommunistischen Verband der KZler in der Lichtenfelsgasse gezwungen haben, die Maske abzulegen, die Tarnung fallen zu lassen und sich als das zu deklarieren, was sie sind: als ein kommunistischer Verband.

Bravo, nun sind wir so weit, wir gratulieren!

In der Ausgabe des „Neuen Mahnrufes“ vom 15. August 1949 (Nr. 7/8) erschien ein Artikel „Für eine antifaschistische Regierung“. Vom Anfang bis zum Ende strotzt dieser Artikel von Lügen, Verdrehungen und Verleumdungen. Die Vertreter der Kommunistischen Partei waren es, die durch ihre Machtpolitik im ehemaligen „Bund der politisch Verfolgten“ eine Zusammenarbeit der drei Parteien in diesem Verband auf weitere Sicht unmöglich gemacht haben. Die Kommunisten wollten im „Bund der politisch Verfolgten“ eine Diktatur aufrichten (vielleicht nach dem Beispiel „volksdemokratischer“ Diktaturen), wo doch nach dem Buchstaben des Gesetzes der „Bund der politisch Verfolgten“ nur durch eine loyale, kollegiale Zusammenarbeit aller drei Parteien möglich war. Wenn es schließlich zur Auflösung des „Bundes der politisch Verfolgten“ kommen mußte, wenn es durch diese Auflösung vielleicht zu einer Schwächung des Einflusses der politisch Verfolgten gekommen ist, so tragen hierfür nur die Kommunisten die Verantwortung.

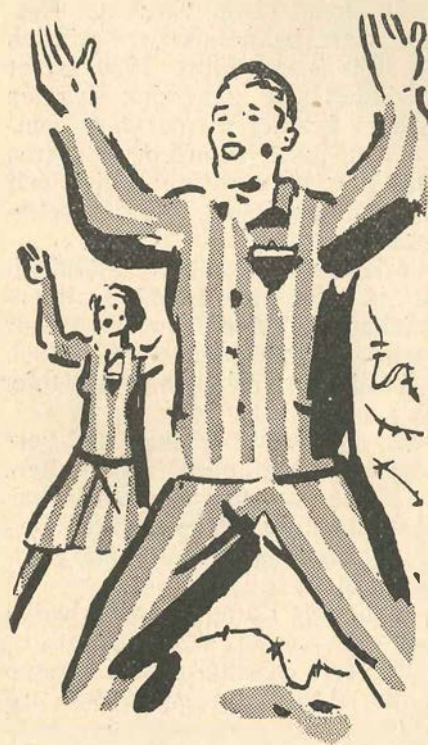
Mit der verlogenen Journalistik aus der Wasagasse versucht „Der Neue Mahnruf“ in dem genannten Artikel auch die Nazifrage aufzurollen. Welch ein klägliches Beginnen! Alle Menschen in Österreich und alle politisch Verfolgten wissen, daß das Nationalsozialisten-

gesetz durch einstimmigen Beschluß aller drei Parteien, also auch der Kommunistischen Partei, zustande gekommen ist. Alle Menschen in Österreich und alle politisch Verfolgten wissen, daß die Entregistrierung der Minderbelasteten ebenfalls von allen drei Parteien einstimmig beschlossen wurde, und daß die russische Besatzungsmacht diese Entregistrierung in einer Sitzung des Alliierten Rates ausdrücklich urgiert hat und jedem ist bekannt, daß es nur dank den Bemühungen unseres Bundes und der sozialistischen Abgeordneten im Parlament gelungen ist, die Anschläge der Österreichischen Volkspartei abzuwehren, die eine weitestgehende Amnestie der Schwerbelasteten herbeizuführen versucht hat!

Wir haben in Österreich ein vorbildliches Opferfürsorgegesetz, welches durch die letzten Novellen ganz bedeutend verbessert wurde. Besondere Verbesserungen und Erleichterungen wurden für die große Gruppe der Abstammungs-

stellungsgesetz verabschiedet werden konnte, welches die Rechte der durch den Nationalsozialismus geschädigten Arbeiter und Angestellten regelt. Gewiß konnten wir in diesem Gesetz nicht alles erreichen, was wir vorgeschlagen haben, aber daran war die Österreichische Volkspartei schuld, welche die Mehrheit im Parlament hatte. Wenn wir im neuen Parlament — und dafür wollen wir ja alle Kraft einsetzen — die Mehrheit haben werden, dann wird auch die eine oder andere Bestimmung des 7. Rückstellungsgesetzes verbessert werden können.

In nicht mißzuverstehenden Worten fordert „Der Neue Mahnruf“ in dem eingangs genannten Artikel die Mitglieder des Verbandes der KZler, die politisch Verfolgten auf, bei den Wahlen am 9. Oktober für die Kommunisten zu stimmen. Endlich ist also die Tarnung fallen gelassen worden. Die Maske ist abgenommen. Für uns Sozialisten, Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus ist es klar, was wir am 9. Ok-



Buchenwald

Hast du das dunkle Lagertor durchschritten,
Zerbricht dein Herz in namenloser Not.
Du bist der Welt und Gottes Hand entglitten
Und dir begegnet jeden Wegs der Tod.

Die Menschenwürde ist von dir gefallen,
Dein ganzes Sein ist Inhalt einer Zahl.
Wenn deine Schergen ihre Fäuste ballen,
Durchschauert dich ein wilder Sturm der Qual.

Und dennoch beugst du nicht den Leib in Leiden,
Ein leises Hoffen lichtet deinen Tag,
Nur deine Seelenkraft wird einst entscheiden,
Wie sich dein Schicksal auch entscheiden mag.

In jeder deiner schwersten Lebensstunden
Erhebst du stolz dein Haupt und wartest still.
Es heilen die geschlag'nen tiefen Wunden,
Da deine Seele sich nicht beugen will.

Und eines Tages öffnet sich die Pforte,
Du kehrst zurück in deine helle Welt,
Entfliehst dem bösen, gnadenlosen Orte,
Bist wieder Mensch, den nicht der Haß umstellt.

Du nüttest für dein Volk die besten Triebe,
Du widmest ihm beharrlich deine Kraft,
Denn aus dem Lager bringst du Trost und Liebe
Und Menschlichkeit, die wieder Liebe schafft.

KZ 6391 — Otto Schmiedeck



verfolgten geschaffen. Diese Verbesserungen haben wir unseren sozialistischen Abgeordneten zu verdanken. Wer erinnert sich nicht an das leidenschaftliche Eintreten unserer Genossin Jochmann für die Rechte der politisch Verfolgten? Wer erinnert sich nicht an die Art der Berichterstattung über die Opferfürsorgegesetznovellen durch unseren Genossen Mark? Was haben dagegen die Kommunisten für die politisch Verfolgten getan? Nichts als Demagogie betrieben.

Wohlweislich haben sich die Kommunisten und ihr kommunistischer Verband der KZler und auch ihr Organ, „Der Neue Mahnruf“, darüber ausgeschwiegen, daß dank dem Eintreten der Sozialisten im Nationalrat das 7. Rück-

tober zu tun haben. Wir werden nicht nur in den frühen Morgenstunden des Sonntags unsere Stimme für die Sozialistische Partei abgeben, für die Partei, die an den hervorragendsten Stellen sozialistische Freiheitskämpfer, sozialistische KZler kandidiert hat, sondern wir werden alle in den nächsten Tagen und am Sonntag, dem 9. Oktober, mit unserer ganzen Kraft all unsere Freunde, alle unsere Bekannten und alle diejenigen, die in blinder Verknennung der Dunkelmänner des kommunistischen Verbandes der KZler diesem Verband beigetreten sind, aufklären und überzeugen, ihre Stimme für die Sozialistische Partei abzugeben. für die einzige Partei, welche für wirkliche Freiheit, für sozialen Fortschritt, für Demokratie und für

die Rechte der politisch Verfolgten eingetreten ist und immer eintreten wird.

Nur wenige Tage trennen uns von der Wahl am 9. Oktober. Bis dahin werden sich auch die politisch Verfolgten, die nicht in unseren Reihen stehen, vielleicht daran erinnern, wie es in den Ländern der Volksdemokratie aussieht. Sie werden sich an die Zwangsarbeitslager der Tschechoslowakei, Ungarns und Rumäniens erinnern, und sie werden sich erinnern, daß in der Ostzone Deutschlands das ehemalige nationalsozialistische Konzentrationslager Buchenwald heute wieder ein gewaltiges Konzentrationslager ist, in welchem 20.000 der Freiheit beraubte Menschen schwerste Fronarbeit leisten müssen.

Die Abstammungsverfolgten, die jüdischen KZler und Opfer des Faschismus, werden sich erinnern, wie vor wenigen Wochen von den volksdemokratischen Machthabern in Budapest den Zionisten der Prozeß gemacht wurde und wie viele zu schweren und langen Kerkerstrafen verurteilt wurden, nur weil sie in das Land ihrer Väter, nach Israel, auswandern wollten.

Und diese Erinnerungen an die Segnungen der Volksdemokratien werden auch Hunderte, Tausende, Zehntausende, die nicht oder noch nicht in unseren Reihen stehen, bewegen, ebenfalls für die einzige demokratische, freiheitsliebende Partei zu stimmen, für die

Sozialistische Partei.

Niemals vergessen

JOHANN KASCHIK

Am 3. September 1949 starb unser Genosse Johann Kaschik, Obmann der Bezirksorganisation Brigittenau des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, an den Folgen einer Magenerkrankung, die er sich während der Haft unter dem schwarz-grün-weißen Faschismus zugezogen hatte. In der Bezirksorganisation der SPÖ Brigittenau war er als Schriftführer tätig und in seiner Funktion als Wiener Gemeinderat Obmann des Klubs der sozialistischen Mandatäre seines Wahlbezirkes. Trotz seiner umfangreichen Tätigkeit als Mandatar und Funktionär des Bezirkes fand er noch Zeit für die Arbeitersportbewegung. So wirkte er als Obmann des ASKÖ-Kartells Brigittenau, und nicht zuletzt verdankt der Arbeitersport seine Entwicklung nach dem Krieg gerade der unermüdlichen Arbeit des Genossen Kaschik.

Uns sozialistischen Freiheitskämpfern geht der Tod dieses aufrechten Kämpfers und Sozialisten besonders nahe. Mehr, als jedes Lob in Worten seinem Wirken gerecht werden kann, bezeugen seine Handlungen und seine Haltung.

1884 in Wien als Sohn einer Arbeiterfamilie geboren, kommt Kaschik über die Gewerkschaft der Metallarbeiter mit der sozialistischen Be-

wegung in Berührung und ist ihr vom ersten Augenblick an mit Leib und Seele ergeben. Nach dem ersten Weltkrieg wählen ihn die Arbeiter der Firma Siemens-Schuckert zum Betriebsrat. Die Bezirksorganisation beauftragt ihn, die Ordnerorganisation der Sozialdemokratischen Partei, die der Vorläufer des Schutzbundes war, aufzubauen. Später wird er Mitglied und Bezirkskommandant des Republikanischen Schutzbundes Brigittenau. Im Jahre 1934 wird er mit vielen seiner Genossen verhaftet und kommt in das Anhaltelager Wöllersdorf. Nach seiner Entlassung stellt er sich sofort der illegalen sozialistischen Bewegung zur Verfügung und wird im Jahre 1935 neuerlich verhaftet; sechs Monate Haft wegen illegaler Betätigung für den Republikanischen Schutzbund sind das Ergebnis.

Durch die Haft verliert Genosse Kaschik seine Arbeitsstelle, und noch nicht genug damit, rächt sich das Regime Dollfuß-Schuschnigg an ihm und läßt seine Familie aus der Wohnung hinauswerfen. Die illegalen Schutzbündler nehmen sich seiner schwergeprüften Angehörigen an und verhelfen ihnen zu einem Heim. Nach der Entlassung aus der Haft bekommt er natürlich nirgends Arbeit. Bis zum Jahre 1939 ist er arbeitslos und widmet sich ganz der illegalen Arbeit. 1939 wird er bei der Firma Goerz eingestellt, aber schon nach neunzehn Monaten wird er arbeitsunfähig. Er verbringt einige Zeit im Spital und wird gebessert, aber arbeitsunfähig entlassen.

Auch das Hitlerregime hat selbstverständlich für ihn nichts übrig: er bekommt eine Invalidenrente von 42 Reichsmark monatlich. Von dieser geringen Unterstützung spendet er monatlich 20 Reichsmark für die Hinterbliebenen der Opfer des Faschismus.

Seine Frau steht ihm treu zur Seite und verdient den Lebensunterhalt durch Näharbeiten. In der Nazizeit bleibt er seiner sozialistischen Gesinnung erst recht treu. Wiederholte Vorladungen der Ortsgruppe der NSDAP und Drohungen können ihn nicht beugen.

Kaschik war nicht nur Kämpfer und Idealist — er hatte noch eine bessere Eigenschaft: er war aus hartem Holz geschnitzt und besaß einen unbeugsamen Willen. Im Jahre 1945 ließ er sich zur Gründungsversammlung der SPÖ Brigittenau mit dem Handwagen führen. Er war krank und konnte nicht gehen, aber er mußte dabei sein. Die Genossen, die Kaschik kannten und denen er durch seine politische Tatkraft ein Beispiel gab, entsandten ihn bei den Wahlen von 1945 in den Wiener Gemeinderat. Sein Gesundheitszustand hatte sich nun einigermaßen gebessert und er nützte dies durch gesteigerte Arbeit für seine Partei; er wurde nie müde und rastete nie, trotz seiner Erkrankung blieb er bis zum Schluß auf seinem Posten und war rücksichtslos gegen sich, wenn es galt, der Partei zu dienen.

Nun hat ihn der Tod gefällt. Die sozialistischen Freiheitskämpfer werden Johann Kaschik, der ein unermüdlicher, tapferer Sozialist und Freiheitskämpfer war, stets ein ehrendes Andenken bewahren.

WAS WIR

VOM *neuen* PARLAMENT ERWARTEN



Zu der Zeit, als die Greuel des Nazi-regimes noch nicht in Vergessenheit geraten waren und man im Ausland noch mit den Freiheitskämpfern und KZlern paradiieren wollte, sagte Bundeskanzler Dr. Figl:

„Wir haben auf der einen Seite die heilige Verpflichtung, daß alle diejenigen, die Schuld auf sich geladen haben, aus dem öffentlichen Staatsleben ausgeschaltet bleiben, und auf der anderen Seite sind wir verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diejenigen, die aktiv für das Wiedererstehen des neuen Österreichs gekämpft haben, von Staats wegen Anerkennung und Auszeichnung finden.“

Ungefähr zur selben Zeit wurde eine Vereinbarung aller drei Parteien geschlossen, deren Text mit den Worten beginnt:

„Bevor die Regelung des Naziproblems erfolgt oder zumindest gleichzeitig mit dessen Regelung, müssen die Ansprüche der Opfer des Naziterrors gesetzlich geregelt und alle Voraussetzungen für die Durchführbarkeit dieser Gesetze geschaffen werden.“

Nun, wir alle sehen heute mit Verbitterung, wie diese „heilige Verpflichtung“ erfüllt wurde, wie die „Anerkennung und Auszeichnung“ in der Praxis aussieht und wie die Vereinbarung aller drei Parteien eingehalten wurde.

Während man tausende Nazis pardonierte hat, die ihre Besitztümer, Wohnungen, Stellungen zurückerhalten haben, ja sogar die Nachzahlung ihrer Gehälter und Bezüge erhielten, die den Bund, die Länder und Gemeinden, das heißt, uns Steuerzahlern, hunderte Millionen kosteten, warten wir seit dreieinhalb Jahren noch immer auf die endliche Erledigung unserer restlichen Forderungen.

Wir wollen unumwunden zugeben, daß viele unserer Forderungen bereits ihre gesetzliche Regelung gefunden haben; zugegeben, daß viele aus unseren Reihen eine teilweise Schadensgutmachung erreichten, aber es ist endlich an der Zeit, auch die seit Jahren auf der Tagesordnung stehende Forderung nach Entschädigung für Haft und Verdienstentgang zu erfüllen, um so mehr, als die Aufwendung hierfür nur einen Bruchteil des Betrages ausmacht, der für die ehemaligen Nazi flüssig gemacht wurde.

Es ist einfach unmöglich, daß man den Antifaschisten, die im Jahre 1934 Stellung und Einkommen verloren, viele Monate in Wöllersdorf inhaftiert waren, Jahre nachher arbeitslos blieben und sogar nach ihrer Freilassung die Rech-

nung für ihren Aufenthalt in Wöllersdorf präsentiert erhielten (manche mußten Hunderte von Schillingen an die Staatskasse bezahlen), noch immer die Entschädigung hierfür vorenthält.

Es ist auch unmöglich, daß viele von uns, die sowohl in der Zeit des grünen Austrofaschismus als auch unter dem Naziterror Stellung und Verdienst verloren, Jahre hindurch arbeitslos blieben und viele Jahre in den Gefängnissen und Konzentrationslagern Zwangsarbeit leisten mußten, dabei ihre Gesundheit einbüßten, ihre Familien ohne jede öffentliche Unterstützung blieben und die zum Überfluß nach ihrer Heimkehr vor ausgeplünderten Wohnungen standen, noch immer auf die Entschädigung hierfür warten; eine Entschädigung, welche man den amnestierten „außerdienstgestellten“ Nazi bereits in so wohlwollender Weise und in so reichem Ausmaße zur Auszahlung brachte.

Wir wollen uns auch bei dieser Gelegenheit gegen die weit verbreitete Legende verwahren, daß die KZler Privilegierte seien und alle nur möglichen Vorteile genossen, und stimmen der sozialistischen Sprecherin zu, die im Parlament erklärte: „es gebe keinen Staat auf dieser Erde, der imstande wäre, mit materiellen Mitteln das auszugleichen, was diejenigen erlitten, die durch die Hölle der Konzentrationslager gegangen sind.“ Nichtsdestoweniger halten wir es aber für selbstverständlich, daß die neue Volksvertretung, welcher sicherlich wieder viele angehören werden, die gleich uns Gefängnis und KZ erlebt haben, eine ihrer ersten Aufgaben darin sieht, die Schande aus der Welt zu schaffen, daß die Mitschuldigen an all dem uns heute bedrückenden Elend besser und wohlwollender behandelt werden als jene, die durch ihr Opfer den Beitrag zur Befreiung vom Faschismus und zur Schaffung eines demokratischen Österreichs geleistet haben. Wir erwarten, daß endlich unseren gewiß nicht unbescheidenen und nur zu berechtigten Forderungen Rechnung getragen werde.

Wir halten es für ausgeschlossen, daß das Ausland recht behalten sollte, in dessen Presse man vor längerer Zeit lesen konnte:

„Die Schwäche Österreichs liegt darin, daß selbst Abgeordnete von Format sich einreden, sie müßten die demokratische Welt der Alliierten über das, was Demokratie ist, unterrichten, ohne daß auch nur einer aufsteht und mit gleicher Energie endlich ein Gesetz fordert, das all den Österreichern Hilfe und Wiedergutmachung bringt, die als Demokraten im Kampf um Demokratie wirklich litten.“

Funktionäre unseres Bundes als Wahlwerber

Schon bei oberflächlicher Durchsicht der Kandidatenliste der SPÖ ergibt sich, daß viele der als Wahlwerber aufgestellten Männer und Frauen als Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus zu betrachten sind. Unter ihnen befinden sich auch viele Genossen und Genossinnen, die aktiv in unserem Bund mitarbeiten.

Abgesehen von den beiden Ehrenpräsidenten des Verbandes, unserem Genossen Karl Seitz im Wahlkreis Wien Nordost und unserer Genossin Paula Wallisch im Wahlkreis Ober-Steier, finden wir noch folgende unsere Mitarbeiter auf den Kandidatenlisten des Nationalrates:

Wahlkreis I, Wien Innen-Ost: Franz Adelpoller, Barbara Werner; Wahlkreis III, Wien Nordwest: Marie Jakobi, Karl Mark; Wahlkreis IV, Wien Nordost: Johann Kaps, Karl Seitz; Wahlkreis V, Wien Südost: Adolf Guttman, Ernst Hein, Rosa Jochmann, Max Wopenka; Wahlkreis IX, Niederösterreich (Viertel unter dem Wienerwald): Josef Deutsch, Ferdinanda Floßmann; Wahlkreis XI, Niederösterreich (Viertel unter dem Manhartsberg): Josef Pfaller, Heinrich Widmayer; Wahlkreis XIII, Oberösterreich (Innviertel): Josef Seilinger; Salzburg, Wahlkreis XVII: Maria Emhart, Josef Voithofer; Ober-Steier, Wahlkreis XXIII: Paula Wallisch.

Aber auch in den Landtagen können wir dieselbe erfreuliche Erscheinung beobachten. Auf den bei Redaktionsschluß vorliegenden Listen scheinen auf:

Wahlkreis I, Wien Innen-Ost: Franz Adelpoller, Erwin Aust, August Bergmann, Marie Jakobi, Frieda Nödl; Wahlkreis II, Wien Innen-

West: Lina Richter, Albertine Smejkal-Pohl; Wahlkreis III, Wien Nordwest: Richard Friedl; Wahlkreis IV, Wien Nordost: Philomena Haas, Johann Kaps; Wahlkreis V, Wien Südost: Franz Heigelmayer, Marie Kaniak, Franz Koci, Johann Schiller; Wahlkreis VI, Wien Südwest: Franz Graczoll, Therese Holoubek, Anton Matourek, Leopold Misting, Rudolfine Muhr, Alois Packes; Wahlkreis VII, Wien West: Friedrich Glück; Niederösterreich, Wahlkreis XI (Viertel unter dem Manhartsberg): Josef Kreiner; Oberösterreich, Wahlkreis XII (Linz): Ludwig Bernaschek, Franz Haringer, Josef Seilinger; Wahlkreis XIV (Hausruck): Franz Vytlačil; Wahlkreis XV (Traunviertel): Fritz Hirnböck, Rudolf Kolb; Wahlkreis XVII (Salzburg): Josef Fritzenwanker.

Von den anderen Mitgliedern des Bundes wollen wir nur jene nennen, die als Listenführer in ihren Wahlkreisen aufgestellt worden sind. Es sind dies die Genossen: Karl Maisel (Wien Innen-Ost), Alfred Migsch (Wien Innen-West und Graz), Theodor Körner (Wien Nordwest und Südost), Adolf Schärf (Wien West), Oskar Helmer (alle Wahlkreise Niederösterreichs), Rupert Zechtl (Tirol), Ferdinand Wedenig (Kärnten).

Schon dieser kurze Überblick zeigt deutlich, daß die Interessen der politisch Verfolgten im künftigen Parlament entsprechende Vertretung finden werden und daß der Kampf, den wir als Freiheitskämpfer bisher geführt haben, auch in Zukunft seinen gebührenden Ausdruck finden wird. Dafür bürgen unsere Genossen.

Wahl„schlager“, die keine sind Geht es wirklich nur mehr mit Verleumdungen?

In der „Volksstimme“, dem Zentralorgan der Kommunistischen Partei Österreichs, ist am 18. September 1949 ein Auszug aus einem in nächster Zeit erscheinenden Buch „Die Stärkeren“ von Hermann Langbein abgedruckt, der unter dem zweideutigen Titel „Olah bleibt hart...“ eine recht eindeutige Verleumdung beinhaltet. Diesem Vorabdruck aus dem Buch Hermann Langbeins kann man nämlich entnehmen, daß der „erwähnte Olah identisch ist mit dem Mitglied der sozialistischen Parteispitze...“. Zu diesem kommunistischen Wahl-schlager, mit dem versucht wird, durch die Schilderung angeblicher KZ-Erlebnisse sozialistische Funktionäre zu verunglimpfen, ist bereits in einer unserer Wählerversammlungen eindeutig Stellung genommen worden, und auch die „Arbeiter-Zeitung“ hat darüber vor einiger Zeit berichtet*).

*) Vergleiche „Arbeiter-Zeitung“ vom 20. September 1949, Seite 2: „Niedertracht ohne Beispiel.“

Nun schreibt uns der zu einer Berichtigung Berufenste, unser Genosse Olah selbst, unter anderem:

Daß man sich im politischen Kampf auch mit meiner Person beschäftigt, ist nichts Ungewöhnliches und passiert mir auch nicht zum ersten Male. Darüber würde ich mich weder aufregen noch erstaunt sein. Diesmal aber ist die Methode der Verunglimpfung durch ein solches Ausmaß an Niedertracht vermehrt, daß ich zu dem letzten Angriff, den die „Volksstimme“ am 18. September gegen mich losließ, doch einiges sagen möchte. Durch den auszugsweisen Abdruck des noch nicht erschienenen Buches von Hermann Langbein wird nämlich in der Form frei erfundener Gespräche und zwischendurch eingestreute Bemerkungen die persönliche Verleumdung noch auf eine ganz raffinierte Art gesteigert. Herr Langbein, der ehemalige Schauspieler, ist also damit seinem Beruf auch als Buchschreiber treu geblieben.

Jeder, der in einem KZ war, weiß, daß sich dort ein täglicher, ja stündlicher Kampf um Sein oder Nichtsein abgespielt hat. Aber jeder von uns Sozialisten hat ohne Rücksicht auf die Gefährdung des eigenen Lebens nach besten Kräften geholfen, wo immer sich auch nur eine Möglichkeit geboten hat. Ich persönlich habe nicht anders gehandelt.

Wenn die „Volksstimme“ nun ausgerechnet vor den Wahlen dieses Kapitel des noch nicht veröffentlichten Buches abdruckt und damit glaubt, jetzt im September 1949 zu einer „Bereicherung“ des politischen Kampfes beitragen zu können, dann irrt sie. Schon die Tatsache, daß diese gemeine Schmiererei gerade jetzt gedruckt wird, läßt den Zweck nur allzu deutlich erkennen. Wenn aber jemand Ursache hat, über die vergangene grausame Zeit zu schweigen, dann sind es die Kommunisten. Sie waren es nämlich, die in den Lagern genau so unduldsam und von Haß gegen alle Andersgesinnten erfüllt gewesen sind wie heute im politischen Leben in der Demokratie. Wenn sie es wollen, dann können wir einmal öffentlich darüber reden, wie sie sich uns und anderen Mitgefangenen gegenüber benommen haben. Nur fürchten wir, daß es dann keine Romanbücher zu lesen gehen wird, sondern, daß es sehr unangenehme Wahrheiten sein werden, die sie zu hören bekommen.

An anderer Stelle wurde schon darauf verwiesen, daß der KP heute selbst die Schrecken des Nazi-KZ gerade gut genug sind, um als politisches Kampfmittel verwendet zu werden. Aber wir Sozialisten haben Erinnerungen genug, die sich auf das Verhalten mancher Kommunisten im KZ beziehen, und wir werden uns auch dieser im vorliegenden Fall besonders gemeinen Verleumdung zu erwehren wissen.

DER NEUE VORW Opposition?

Eine Feststellung als Erwiderung

Unter diesem Titel schrieb am 7. August der ehemalige Obmann des Sozialistischen Freiheitskämpferbundes in seinem Organ folgendes:

„Lange Jahre wurde der Bund Sozialistischer Freiheitskämpfer am öffentlichen Auftreten und in seiner Aktivität behindert und vom Parteiapparat sabotiert. Jetzt, weil einige ungefährliche Genossen an seiner Spitze stehen, wird er auf einmal in Ehren gehalten. Der Parteivorstand schenkt ihm anlässlich einer Gedenkfeier zum 15. Juli 1934 eine Fahne. Dabei soll eine sozialistische Mandatarin ihre Rede, die sie am 15. Juli 1934 wegen des Überfalles faschistischer Schutzkorpsleute unterbrechen mußte, zu Ende gesprochen haben.“

Wir wollen uns mit Erwin Scharf in keine Diskussion einlassen. Wir haben uns auch nicht geändert. Nur ein Wort wollen wir sagen: Er

meint, daß jetzt einige „ungefährliche“ Genossen an der Spitze des Bundes stehen. Dazu sei hier festgestellt, daß alle Genossinnen und Genossen, die unter Scharfs Obmannschaft der Bundesleitung angehört haben, ihr nach wie vor auch heute noch angehören. Ist es wirklich wahr, daß Scharf eine Schar von „Ungefährlichen“ um sich gesammelt hatte? Er hat recht, denn wir alle sind ungefährlich der Einheit der österreichischen Arbeiterklasse, wie sie in der SPÖ verkörpert ist; gefährlich ist dieser nach Scharfs eigener Aussage, nur einer —, er selbst. Tausende von sozialistischen Freiheitskämpfern beweisen uns in der Versammlungswelle in Wien und den Ländern, daß der seit Scharfs Ausscheiden aktiv gewordene Bund eine Waffe ist, die gefährlich wird für alle Gegner der Arbeiterklasse, ihrer Einheit und ihrer Kampffähigkeit. Und darauf, dem Gegner gefährlich zu sein, haben wir immer Wert gelegt, und darauf werden wir immer Wert legen.

Der 9. Oktober wird aller Welt zeigen, wie die österreichischen Arbeiter, wie die sozialistischen Freiheitskämpfer über Erwin Scharf und über uns „Ungefährliche“ denken.

Neonazismus in Deutschland

Schon vor einiger Zeit haben wir bei uns in den Zeitungen lesen können, welche Besorgnisse Beamte der amerikanischen Militärregierung in der Doppelzone Deutschlands über die stets steigende Zahl der Minderbelasteten äußerten, die beispielsweise im Lande Hessen als Beamte eingestellt werden. Zur gleichen Zeit aber müssen die bisherigen Beamten des aufgelösten Entnazifizierungsministeriums stempeln gehen, weil sie keine Stellung finden, obwohl ihnen das Gesetz ihre Wiedereinstellung garantiert! An einer Stelle konnte man sogar lesen, daß Bürgermeister aus dem deutschen Bundesstaat Hessen erklärt hätten, es sei sicherer, einen entnazifizierten Nazi anzustellen, als einen früheren Angestellten der Spruchkammer; ein Bürgermeister soll sogar erklärt haben, daß man einem solchen Beamten unweigerlich die Fenster einschlagen würde und in der Gemeinde niemals Beruhigung einträte. So kommt es, daß sich viele Gemeinden einfach weigern, das Wiedereinstellungsgesetz zu befolgen.

Wir erinnern uns bei solchen Gelegenheiten an die Pressemeldungen anlässlich des Besuches von Thomas Mann in Deutschland, wo einfach mitgeteilt wurde, daß die Stadtverwaltung von Frankfurt einige Polizeibeamte zum persönlichen Schutze eines der bestimmt bedeutendsten Vertreter deutschen Geistes beistellen mußte, um ihn vor eventuellen tätlichen Angriffen ehemaliger (?) Nazi zu schützen.

Wie wir knapp vor Redaktionsschluß erfahren, haben sich ähnliche symptomatische Erscheinungen auch gelegentlich der konstituierenden Sitzung des neuen Bundestages der Westzonen in Bonn bemerkbar gemacht. Wir werden daher in der nächsten Nummer des „Kämpfers“ zu diesem Problem ausführlich Stellung nehmen.

SÜDOST-TECHNO Wer ist Dr. Kraus? RUSSLAND 1947

An der Spitze des VdU steht ein Herr Doktor H. A. Kraus. Wer ist dieser Kraus, woher kommt er? Wir haben nicht in seinem Privatleben herumgeschnüffelt und uns auch keine Akten über seine Vergangenheit verschafft. Was wir über ihn sagen, stützt sich auf einen biographischen Artikel in seinem eigenen Organ, der „Neuen Front“.

Kraus ist der Sohn eines Generalstabsoffiziers der altösterreichischen Armee. Er legt Wert auf die Feststellung, daß sein Vater „vor dem Feind“ gefallen ist. („Neue Front“.) Nach der Absolvierung des humanistischen Gymnasiums besuchte er die Hochschule für Welthandel, wo er seinen Doktorgrad erwarb. Sehr interessant ist die berufliche Karriere des „Führers“ des VdU. Halten wir die wichtigsten Etappen fest: Im April 1938 wird Dr. Kraus Wirtschaftsredakteur des „Neuen Wiener Journals“. April 1938 — also einen Monat nach Hitlers Überfall auf Österreich. Damals sind sehr viele Journalisten aus politischen und rassischen Gründen entlassen worden. Dr. Kraus wurde angestellt. Die Nazi werden gewußt haben, warum. Allerdings blieb er nur ein Jahr Redakteur (damals hieß das Schriftleiter) des gleichgeschalteten „Neuen Wiener Journals“.

1939 wurde Kraus nach Berlin berufen, wo er Mitarbeiter des berühmten „Südostechos“ wurde. Zu seinen Aufgaben gehörte es, „Interviews mit ausländischen Persönlichkeiten“ zu machen. Wir erfahren darüber aus der „Neuen Front“: „Die erste größere Sensation war sein Interview mit Hacha.“ Jetzt wissen wir, wer die „ausländischen Persönlichkeiten“ sind, die Doktor Kraus interviewt hat: gekaufte Lumpen, die im Sold Hitlers standen, wie dieser Hacha.

1940, während des Paktes zwischen Sowjetrußland und Hitlerdeutschland, fährt Dr. Kraus nach Moskau. Er ist dort als Sonderkorrespondent des „Südostechos“ tätig. Mit einer solchen heiklen Aufgabe haben die Nazi sicher nur einen Mann betraut, dessen braune Gesinnung über jeden Zweifel erhaben war. Die Gegner des Dr. Kraus, vor allem ÖVPler, haben später das Gerücht verbreitet, er sei in Moskau zum Agenten des Kremls ausgebildet worden. Die „Neue Front“ dementiert dieses Gerücht sehr energisch. Wir glauben ihr und nicht den ÖVP-Verleumdern. Aber die Begründung, die das VdU-Organ gibt, ist sehr aufschlußreich:

„Die kürzlich erschienenen Pressemeldungen, daß Kraus damals zu einem

Das Opferfürsorgegesetz

Einleitung

Nach der Auflösung der Demokratie im Jahre 1933 begann eine schwere und bittere Zeit. Galgen, Kerker und Konzentrationslager drohten und waren in der Folge der Aufenthalt der für die Demokratie kämpfenden Sozialisten.

Diese Maßnahmen wurden durch den Einmarsch der Nationalsozialisten in Österreich noch in schärferem Maße fortgesetzt. Nach der Befreiung im Jahre 1945 war es daher eine der ersten Aufgaben, welche die provisorische österreichische Regierung löste, sie schuf ein Gesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich. Dieses Gesetz wurde in einem Zeitpunkt geschaffen, in dem die Verschiedenheit der Schädigungen der Kämpfer um die Freiheit Österreichs und der politisch Verfolgten nicht ausreichend bekannt war, es gab nur wenig Möglichkeiten, den politisch Verfolgten wirkliche Hilfe anzudeihen zu lassen. Somit wurde vom österreichischen Nationalrat das Opferfürsorgegesetz, in der Folge genannt OFG./47, am 4. Juli 1947 verabschiedet. Auch dieses Gesetz erwies sich als unzulänglich, und es ist vor allem den Abgeordneten der Sozialistischen Partei zu danken, daß das OFG./47 durch vier Novellen in ein Endstadium eingetreten ist, welches fast alle Ansprüche auf dem Gebiete von Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen des aktiven Kämpfers für ein freies, demokratisches Österreich sowie der politisch Verfolgten erfüllt.

Sinn des Opferfürsorgegesetzes

Das OFG./47 sieht für die **aktiven** Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich, welche mit der Waffe in der Hand oder in Wort und Tat sich gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus eingesetzt haben und dabei zu Schaden gekommen sind, sowie für die **passiven** Opfer, welche aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität in erheblichem Ausmaße zu Schaden kamen, Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen vor.

Personenkreis

Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich sind anzusehen:

- Personen, welche nachweisbar ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen Leiden verbunden war (Konzentrationslager) sechs Monate in Haft waren;
- Personen, welche an einer schweren Gesundheitsschädigung als Folge einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit leiden oder gelitten haben.

Als Opfer der politischen Verfolgung sind Personen anzusehen, welche aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind und

- mindestens drei Monate den Verlust ihrer Freiheit erlitten haben;

Agenten Moskaus ausgebildet wurde, sind schon deshalb absurd, weil er, wie jeder andere Deutsche, unter strengster Kontrolle der deutschen Gesandtschaft stand. Vor allem aber veröffentlichte er nach dieser Reise und nach seinen ersten Eindrücken während des Rußlandfeldzuges im Oktober 1941 das bekannte Buch »Rußland 1941«.

Dr. Kraus ist also unter der strengen Kontrolle der nazideutschen Gesandtschaft gestanden und sie hat ihn in Ordnung befunden. Er war vom Nazistandpunkt aus so sehr in Ordnung, daß er 1941 ein Buch mit politischem Inhalt erscheinen lassen durfte. Wir wissen, wie streng die Nazi auf literarischem Gebiet waren. Wenn es auch nichtnationalsozialistischen Schriftstellern möglich war, eine Fachliteratur herauszubringen, so sahen sich die Nazibehörden doch jeden dreimal an, der ein politisches Buch geschrieben hatte.

Dr. Kraus kam 1941, wir folgen immer der Darstellung der „Neuen Front“, als Sonderführer im Offiziersrang in die von der Wehrmacht besetzten Wirtschaftsgebiete der Ukraine. Er verfaßte dort mehrere Schriften über die Verwaltung fremder Gebiete, wobei er Kritik an den Methoden der Berliner Stellen geübt haben soll. Er wurde vor ein Kriegsgericht gestellt — und freigesprochen. Sehr scharf scheint also seine Kritik an den barbarischen Methoden der Nazi nicht gewesen zu sein.

Wir haben vergessen mitzuteilen, daß Doktor Kraus, wie die „Neue Front“ versichert, niemals Mitglied der NSDAP war. Uns genügt, daß er Nazijournalist war, einen Hacha interviewte, in einem braunen Verlag ein politisches Buch herausbrachte usw. Seine Biographie weist eine stattliche Anzahl brauner Flecken auf.

- b) durch die politische Verfolgung einen Schaden an ihrer Gesundheit erlitten haben, welche die Zuerkennung der Versehrtenstufe III zur Folge hatte;
- c) durch dreieinhalb Jahre eine Minderung ihres Einkommens um mindestens die Hälfte erlitten haben;
- d) ihr Studium oder ihren Lehrausbildungslehrgang abbrechen oder mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen mußten.

Als Hinterbliebene sind anzusehen:

Personen nach Opfern, welche im Kampfe für ein freies, demokratisches Österreich gefallen, hingerichtet oder an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind oder welche aus politischen Gründen ihr Leben einbüßten, deren Lebensunterhalt das Opfer zum überwiegenden Teil bestritten hat oder, wenn es noch am Leben wäre, bestreiten müßte, beziehungsweise bestreiten würde. Das OFG. zählt taxativ den Personenkreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen auf, und zwar die Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Pflegeeltern, elternlose Geschwister, Enkel, Großeltern, Stiefeltern und Stiefkinder.

Grundlegende Voraussetzungen für eine Anerkennung als Opfer oder als Hinterbliebene sind:

1. Die Erfüllung der österreichischen Staatsbürgerschaft am Tage der Anspruchswerbung und am 13. März 1938.



Eure Zeitung!

Genossen und Genossinnen, Kameraden aus den Konzentrationslagern und Gefängnissen, Freiheitskämpfer!

„DER SOZIALISTISCHE KÄMPFER“ ist euer Organ. Er soll uns ermahnen, in unserem revolutionären Kampfgeist nicht zu erlahmen. Er soll für Demokratie und Freiheit, gegen Faschismus und Antisemitismus kämpfen. Er soll für eure wirtschaftlichen Rechte eintreten, für volle Wiedergutmachung an den politisch Verfolgten.

„DER SOZIALISTISCHE KÄMPFER“ wird dieser Aufgabe in dem Maße gerecht werden können, als ihr selbst alle mitarbeitet: soll er doch das ausdrücken, das schreiben, was ihr denkt und fühlt, was ihr erstrebt und wofür ihr gekämpft habt und heute erst recht kämpft.

Arbeitet daher mit, schickt Beiträge, schreibt unserer Redaktion und denkt immer daran:

„Der Sozialistische Kämpfer“ ist eure Zeitung!

2. Wenn die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 zuerkannt wurde, ein ununterbrochener Aufenthalt in Gebieten der Republik Österreich vor dem Jahre 1938 durch zehn Jahre.

Da das Opfer sowie die Hinterbliebenen die in § 1 des OFG/47 taxativ aufgezählten Voraussetzungen nicht immer voll erfüllen, hat der Gesetzgeber den sogenannten Gnadenweg zugelassen, das heißt, die Bundesregierung kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission Nachsicht von den in § 1 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen. Solche begründete Ansuchen sind beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt einzubringen. Die erlittenen Schädigungen müssen in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 eingetreten sein.

Wer erhält eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis?

Eine **Amtsbescheinigung** erhalten alle aktiven und passiven Opfer, wenn sie ein Jahr Haft oder ein halbes Jahr Konzentrationslager oder eine mit schweren körperlichen und seelischen Leiden verbundene Haft oder wenn sie durch im Kampfe erlittene Verwundung oder erworbene Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung eine Gesundheitsschädigung von 50 Prozent durch mindestens ein halbes Jahr erlitten haben, weiter alle Hinterbliebenen, wenn sie die Voraussetzungen der Hinterbliebeneneigenschaft erfüllen.

Einen **Opferausweis** erhalten alle Personen, welche mindestens drei Monate den Verlust ihrer Freiheit oder

„Armutszeugnis“ — Rückstellungsgesetz

„Ein guter Kenner des dritten Rückstellungsgesetzes bezeichnet dieses in bezug auf Werdegang und Inhalt der Vorlage als ein »Testimonium paupertatis« (Armutszeugnis). Diese Kennzeichnung trifft den Nagel auf den Kopf. Das Gesetz ist in einer Zeit höchster politischer Spannungen zustande gekommen, in einer Zeit, die geneigt war, überall Arisierung, im eigentlichen Sinne also von Druck und Gewalt begleitete Entziehung, anzunehmen.“

Mit dieser Einleitung versieht Minister a. D. Nationalrat Ing. V. Schumy einen Artikel, der unter dem gleichen Titel in der „Wirtschaft“ vom 25. Juni 1949 erschienen ist. Er beklagt heute, im Juni 1949, daß bei einer Enquete im Februar 1947 die Interessen der ursprünglichen Eigentümer durch Sachverständige und Delegationen vertreten wurden, während die Rückstellungsgegner (Erwerber) überhaupt nicht gehört worden sind. Warum hat der Herr Minister diese Anregung nicht schon damals vor 2^{1/2} Jahren vorgebracht? Die Antwort gibt er selbst. Weil die ÖVP damals mit Rücksicht auf die zur gleichen Zeit in London aufgenommenen Staatsvertragsverhandlungen den Anschein erwecken wollte, als ob man es bei ihr mit einer wirklich demokratischen, antifaschistischen Partei zu tun hätte. Bei der erwähnten Enquete hat in erster Linie der damalige Präsident des Bundes der politisch Verfolgten, Ministerialrat Dr. Sobek, ein hervorragendes Mitglied der ÖVP und besonderer Freund des Bundeskanzlers Figl, die Interessen der Rückstellungswerber vertreten. Er hat dort voll Stolz erklärt (Vgl. Nr. 2 im alten „Mahnruf“):

eine Gesundheitsschädigung nach der Versehrtenstufe III oder den Verlust, beziehungsweise die Minderung ihres Einkommens durch mindestens dreieinhalb Jahre um mindestens 50 Prozent erlitten haben, und jene Personen, welche ihr Studium oder ihren Lehrausbildungslehrgang abbrechen oder durch dreieinhalb Jahre unterbrechen mußten.

Anmeldung

Der Antrag auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung, beziehungsweise eines Opferausweises ist jeweils bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, das ist in den Bundesländern die Bezirkshauptmannschaft des Wohnortes, in Wien das Magistratische Bezirksamt des Wohnbezirkes, unter Vorweis der bezüglichen Personalpapiere (Geburtsurkunde des Antragstellers, bei Hinterbliebenen auch die Geburtsurkunde des Opfers, Heimeschein, Meldezettel, Identitätsausweis, Schädigungsnachweise wie Haftbestätigung, Urteil, Anklageschrift, Schutzhaftbefehl usw.) einzubringen. Sollten vorgenannte Unterlagen nicht vorhanden sein oder nicht beschafft werden können, so können als Ersatz Bestätigungen der politischen Parteien (beglaubigt durch die Landesorganisationen), Bescheinigungen von Organisationen anerkannter Widerstandsgruppen, Gewerkschaftsorganisationen sowie Zeugenerklärungen, welche notariell beglaubigt sind, beigebracht werden. Hinterbliebene haben außerdem die Sterbeurkunde, beziehungsweise eine gerichtliche Todeserklärung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Bei der Antragstellung um Ausstellung einer Amtsbescheinigung, beziehungsweise eines Opferausweises ist

„Es gibt keinen gutgläubigen Ariseur. Jeder, der unter der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft aus politischen Gründen entzogenen Besitz an sich gebracht hat, konnte und mußte dies wissen und hat sich entweder mit dem Dritten Reich identifiziert und, auf den Bestand des Dritten Reiches bauend, damit gerechnet, daß er Eigentum erwirbt.“

Warum ist Minister Schumy damals seinem engsten Parteifreund nicht offen entgegengetreten? Sollte man etwa in dieser Zurückhaltung nicht eher ein „Armutszeugnis“ erblicken können? Damals hoffte man eben, mit Hilfe der parteimäßigen Ausschüttung des Staatsvertrages die Wähler vor den verfahrenen Karren der ÖVP spannen zu können, heute wieder sollen die „Oberweiser“ herhalten.

Niederösterreich für die Opfer des Faschismus

Über Vorschlag des sozialistischen Landesrates Schneidmadl, dem im Amte der niederösterreichischen Landesregierung die Soziale Fürsorge untersteht, hat der Landtag im Juni 1948 ein Opferfürsorgeabgabegesetz beschlossen*).

Aus dem Ertrag dieser Abgabe wurden bisher an hilfsbedürftige Opfer des Faschismus mehr als 220.000 Schilling als einmalige Unterstützung gegeben, und bis Ende des Jahres wird sich dieser Betrag noch um zehntausende Schilling erhöhen.

Als in der Landtagssitzung am 30. März 1949 die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes behandelt wurde, hat sich der kommunistische Abgeordnete Dubovsky dagegen gewehrt und erklärt, der Bund soll allein für die Opfer des Krieges und des Faschismus sorgen.

* Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“, Nr. 3, Juli 1949, S. 5.

gleichzeitig bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben, zu welchen Zwecken die Ausstellung der Amtsbescheinigung, beziehungsweise des Opferausweises beantragt wird und welche Begünstigungen beansprucht werden. Die Bekanntgabe der Beanspruchung von Fürsorgemaßnahmen dient zum Vorteil des Anspruchswerbers, damit ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Rente ab dem der Anspruchswerbung folgenden Monats ersten gewährleistet ist. Der Landeshauptmann jedes einzelnen Bundeslandes erkennt sohin je nach dem Schädigungsnachweis eine Amtsbescheinigung, beziehungsweise einen Opferausweis zu. Wird der Anspruchswerber um Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises abgewiesen, so steht eine Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen. Die Antragstellung um Ausstellung einer Amtsbescheinigung, beziehungsweise eines Opferausweises muß bis spätestens 31. Dezember 1949 eingebracht werden. Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen haben auf Grund dieser bevorzugte und beschleunigte Behandlung ihrer Ansuchen bei allen öffentlichen Ämtern und Stellen zu erwarten.

Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen

Das OFG./47 kennt folgende Begünstigungen für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen:

1. **Begünstigungen auf dem Gebiete der Unfall- und Rentenversicherung.** Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, sieht für Personen, welche in der Zeit vom

Südkärntner Sozialisten im Freiheitskampf



Am 13. März 1938 setzte der braune Faschismus dem österreichischen Volke den Stiefel auf den Nacken. Der national eingestellte Volksteil erlag der demagogischen Propaganda, umjubelte die Verräter des eigenen Vaterlandes und vermeinte die Stunde der Befreiung von Not und Unterdrückung zu erleben. Aber schon nach achtzehn Monaten entfesselte der „Führer“ den größten aller bisherigen Kriege und führte das deutsche Volk der Vernichtung entgegen.

Alle freiheitsliebenden Völker erhoben sich gegen den Tyrannen, und wie in allen anderen vom Nazismus unterjochten Ländern organisierten Funktionäre der ehemaligen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs auch an der Südgrenze des Landes, in Kärnten, den Widerstand gegen die Unterdrücker. Eine Kaderorganisation, bestehend aus den besten und verlässlichsten Männern und Frauen, wurde geschaffen. Im Industrieort Ferlach faßte die illegale Bewegung schnell und sicher Fuß. Vorerst wurden Gelder und Lebensmittel, Kleider, Wäsche und dergleichen für die Familienangehörigen politisch Verfolgter gesammelt und ver-

teilt. Illegale Zeitschriften wurden angefertigt und wanderten von Hand zu Hand, die Nachrichten der Auslandssender lieferten Stoff für die richtige Information über den jeweiligen Stand des Kriegsgeschehens. Geheime Zusammenkünfte kleiner Widerstandsgruppen fanden statt, ein Spionage- und Informationsdienst wurde eingerichtet und die Verbindung mit Leuten aller ehemaligen politischen Richtungen aufgenommen.

Die Organisation des Widerstandes wurde bald auch auf die anderen Orte des Rosentales ausgedehnt. Vornehmlich waren es die Arbeiter der Industrie und Angestellte diverser Ämter und Behörden, die tatkräftig mitwirkten. Aber im Laufe der Zeit gesellten sich Bauern, Gewerbetreibende und Leute aus freien Berufen zu ihnen.

Wieder wurde die Organisation verbreitert und erreichte die Landeshauptstadt Klagenfurt und das Kärntner Oberland. Unter Beachtung der größtmöglichen Vorsicht arbeiteten Dreier- und Fünfergruppen zusammen. Die Führung dieser illegalen Widerstandsbewegung lag in

4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität ihren sozialversicherungsrechtlichen Pflichtleistungen nicht nachkommen konnten. Begünstigungen vor. Die erforderlichen Versicherungsbeiträge werden für die verlorene Zeit aus Bundesmitteln den Sozialversicherungsanstalten vergütet, so daß dem sozialversicherungsrechtlich Geschädigten bezüglich seiner Rentenansprüche gegenüber der Sozialversicherung kein Schaden entsteht. Der Antrag auf Einrechnung der verlorenen Beitragsleistung ist unter Vorweis der Amtsbescheinigung, bei Inhabern von Opferausweisen unter Vorweis einer Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt einzubringen

2. **Begünstigung bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz.** Vorgenannte Begünstigungen werden in einem eigenen Artikel behandelt werden.

3. **Begünstigungen bei Vergebung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten.** Diese Begünstigungen erstrecken sich auf die Zuweisung von Wohnungen durch die Erhöhung der Punkteanzahl für die Dringlichkeitsbewertung. Weiter sind Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen bei der Errichtung von Siedlerstellen und bei der Vergebung von Kleingärten bevorzugt zu behandeln.

4. **Begünstigungen auf dem Gebiete der Steuer- und Gebührenpflicht.** Vorgenannte Begünstigungen wur-

den bis zum 31. Dezember 1949 durch Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen geregelt, und zwar wird vom einkommen- und lohnsteuerpflichtigen Betrag ein monatlicher Pauschbetrag von 120 S in Abzug gebracht. Ab 1. Jänner 1950 werden vom einkommensteuerpflichtigen Betrag 1920 S jährlich, vom lohnsteuerpflichtigen Betrag 6.16 S bei täglicher, 37 S bei wöchentlicher und 160 S bei monatlicher Lohnzahlung in Abzug gebracht. Die Abschreibung vorgenannter Beträge erfolgt auf Antrag unter Vorlage der Lohnsteuerkarte durch die zuständigen Finanzämter. Weiter unterliegen Eingaben und Ansuchen, welche die Angelegenheit der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich betreffen, nicht der Gebührenpflicht, das heißt, Ansuchen um Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie die Antragstellung auf Zuerkennung von Tabaktrafiken, Tabakhauptverlagen und Lottokollekturen sind stempelfrei. Außerdem sind Inhaber von Amtsbescheinigungen von der Personenkraftfahrzeugsteuer befreit.

5. **Begünstigungen durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern.** Diese Begünsti-

Jeder auch noch so kleine Beitrag zum

Wahlfonds

stärkt die Kampfkraft der SPÖ!

den Händen des damaligen Amtsleiters der Stadtgemeinde Ferlach und früheren Schutzbundkommandanten Hans Richter. Nur ganz wenige seiner Verschworenen wußten von dieser illegalen Tätigkeit.

An der Grenze Spaniens, in Afrika und tief in Rußland stehen die Heere Hitlers. Der Endsieg scheint ihm nach der Meinung vieler sicher. Die Unterdrückung des eigenen Volkes wird immer schwerer, Tausende wandern in die Kerker der Gestapo und in die Konzentrationslager und werden dort vernichtet. Da gellt plötzlich der Name „Stalingrad“ durch die Welt und das Kriegsglück wendet sich. Mit diesem Tage beginnt die zweite Etappe der Arbeit der Widerstandsbewegung, Gruppe „Karawanken“. Medikamente, Verbandmaterial, Munition und Waffen werden gesammelt, Stoßtrupps gebildet und bewaffnet. Langsam, aber sicher wird im „Volkssturm“ Fuß gefaßt, und im Herbst 1944 wissen wir, daß drei Viertel der Angehörigen dieser militärischen Organisation im Entscheidungskampf auf Seite der Widerstandsbewegung stehen. Dem Genossen Bizjak wird die militärische Organisation übertragen. Anfang März 1944 werden Treffpunkte in den nächstliegenden Bergen der Karawanken für den Ernstfall sichergestellt und die ersten Vorarbeiten für Bunkerbauten geleistet. Am 6. April fliegt ein Teil der illegalen Organisation durch Verrat auf. In Sertschach, im oberen Rosental, fallen drei Genossen den Kugeln des Gestapobeamten Rath zum Opfer. Acht Tage darauf sollen die führenden Funktionäre der Bewegung und mit ihnen Genosse Richter durch die Gestapo verhaftet werden. Durch Gendarmen, die der Widerstandsbewegung angehören, erlangen unsere Genossen aber zeitgerecht von dieser Aktion Kenntnis und gehen in die heimatlichen Berge. Bei der zweiten Verhaftungswelle im August 1944 gelingt es ebenfalls einigen Genossen, zu

flüchten und sich der schon gebildeten österreichischen Partisanengruppe „Karawanken“ anzuschließen. Der Kämpfer werden immer mehr. Wer nicht Verbindung zu dieser Gruppe finden kann, schließt sich als Kämpfer den österreichischen Partisanen bei den jugoslawischen Partisanenverbänden an und kämpft ebenfalls mit der Waffe in der Hand für die Befreiung Österreichs und für ein ungeteiltes Kärnten. Frauen und Kinder einzelner Genossen wandern als Geiseln oder wegen ihrer eigenen Zugehörigkeit zur Widerstandsbewegung in die Gestapogefängnisse und Konzentrationslager Hitlers. Mancher Widerstandskämpfer fällt im offenen Kampf mit der deutschen Polizei.

Aber immer näher rücken die Heere der Alliierten, der Zusammenbruch naht. Schon ergießen sich die zurückflutenden Heeresverbände über die Karawankenpässe ins Kärntner Land. „Reichsstatthalter“ Rainer will Kärnten verteidigen und hat hierfür alle Vorkehrungen getroffen. Fabriken, Eisenbahnanlagen, Brücken, Telegraph- und Fernsprechanlagen sollen gesprengt werden. Da gibt es kein Zuwarten, da gilt es, zu handeln. Unter Androhung der Todesstrafe werden die verantwortlichen Leiter der in Betracht kommenden Betriebe und Ämter aufgefordert, die Vernichtung österreichischen Volksgutes abzulehnen und nicht zu vollziehen. Ferlach und seine Umgebung ist schwer besetzt von Polizei, SS-Truppen und Gendarmerie. Dennoch entschließen sich Richter und noch drei Genossen, bereits am 7. Mai 1945 den Bürgermeister der Stadt Ferlach aufzufordern, die Amtsgeschäfte zu übergeben und die militärischen Einheiten zur Einstellung des Kampfes zu bewegen. Es gelingt; um 11 Uhr geht am Hauptplatz der Stadt Ferlach die erste Fahne in den österreichischen Farben hoch. Alle Gendarmen der umliegenden Posten werden aufgefordert, ihren Nazivorgesetzten den Gehorsam zu ver-

gungen erfolgen durch Verordnungen des Bundesministeriums für Unterricht.

Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen für Inhaber von Amtsbescheinigungen

1. **Begünstigungen bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften.** Das OFG./47 sieht einen gewissen Prozentsatz der zu vergebenden Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäfte für Inhaber von Amtsbescheinigungen vor. Der Inhaber einer Amtsbescheinigung hat sich um ein Tabakverschleißgeschäft, beziehungsweise um einen Tabakhauptverlag bei der zuständigen Finanzlandesdirektion zu bewerben, und zwar erfolgen vorgenannte Vergabungen im Wege der öffentlichen Ausschreibung und der freihändigen Verleihung.

Die öffentlichen Ausschreibungen erfolgen in den Amtsblättern der zuständigen Finanzlandesdirektionen. Das Ansuchen ist bei der zuständigen Finanzlandesdirektion unter Vorweis der Amtsbescheinigung und der Personalpapiere einzubringen. Ein Grunderfordernis ist der Lokalnachweis des ausgeschriebenen Lokals, beziehungsweise eines geeigneten Ersatzlokals.

Ein Tabakverschleißgeschäft, beziehungsweise ein Hauptverlag kann dann freihändig verliehen

werden, wenn der Inhaber der Amtsbescheinigung den alleinigen Lokalnachweis für ein im Interesse der Tabakregie liegendes Lokal besitzt.

2. **Rentenfürsorge.** Rentenfürsorge wird in einem eigenen Artikel behandelt.
3. **Heilfürsorge.** Jeder Inhaber einer Amtsbescheinigung, welcher nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit gesetzlich oder freiwillig krankenversichert ist, ist auf Grund seiner Amtsbescheinigung krankenversichert, und zwar hat er seine Ansprüche unter Vorweis seiner Amtsbescheinigung bei der für seinen Wohnort zuständigen Gebietskrankenkasse zu stellen. Diese hat ihm alle satzungsmäßigen Höchstleistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.

Inhaber von Amtsbescheinigungen, welche auf Grund eigener Erwerbstätigkeit krankenversichert sind, haben von ihrem Krankenversicherungsträger alle satzungsmäßigen Höchstleistungen zu erhalten.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann Familienangehörigen, welche nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit krankenversichert sind, Familienhilfe gewährt werden. Weiter kann Inhabern von Amtsbescheinigungen, wenn durch amtsärztliches Gutachten erwiesen ist, daß eine Behandlung, ein Kuraufenthalt, ein Erholungsaufenthalt, Zahnbehandlung usw. für die Erhaltung sowie Erlangung der Gesundheit erforderlich ist, Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen gewährt werden. Diese Gewährung erfolgt im ein-

Man schreibt uns!

Wir antworten!

Ein Schutzbündler schreibt:

Aus Kindberg ist uns ein Brief eines steirischen Genossen zugegangen, den wir in seiner ganzen Länge abdrucken. Daß der „Sozialistische Kämpfer“ so wie in allen anderen Bundesländern auch in der Steiermark lebhaft begrüßt wird, stellen wir mit besonderer Freude

weigern und sich der Widerstandsbewegung zu unterstellen. Einige Stunden danach wehen von den meisten Häusern Ferlachs und der übrigen Orte des Rosentales rotweißrote Fahnen. Noch gegen Abend desselben Tages versuchen SS-Panzer, der Leitung der Widerstandsbewegung, insbesondere deren Kommandanten, habhaft zu werden. Aber der Versuch mißlingt.

In einem letzten Kampf, der einige Tage später zwischen unseren Partisanenverbänden und den zurückgehenden SS-Verbänden entbrannte, bezahlten viele Mitglieder der österreichischen Widerstandsbewegung ihre Treue zur Heimat mit dem Tode. Sie starben mit der Waffe in der Hand im Glauben an die unvergängliche Idee des demokratischen Sozialismus, im Kampf gegen Knechtschaft und Unterdrückung.

In ihrem Geiste werden wir sozialistischen Freiheitskämpfer gegen jedes Unrecht, gegen jede Unterdrückung und gegen jede Diktatur, welcher Färbung immer, weiterkämpfen und ihnen dadurch ein unvergängliches Denkmal setzen.

zelenen Falle durch die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gebildete Opferfürsorgekommission.

4. **Kinderfürsorge.** Kinderfürsorge wird in einem eigenen Artikel im Zusammenhang mit der Rentenfürsorge behandelt.

Erlöschen und Verwirkung der Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf eine Amtsbescheinigung, beziehungsweise auf einen Opferaussweis erlischt bei Hinterbliebenen nach Opfern bei Verhehlung sowie Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft, bei Kindern nach Vollendung des 24. Lebensjahres. Die Ausstellung einer Amtsbescheinigung, beziehungsweise eines Opferaussweises hat trotz des Nachweises der Schädigung zu unterbleiben, wenn der Anspruchswerber eine strafgesetzwidrig als Verbrechen oder Vergehen zu verfolgende Handlung begangen hat und eine Verurteilung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht getilgt ist, und wenn nach dem Motiv der zur Verurteilung führenden Tat eine mißbräuchliche Ausnutzung der Amtsbescheinigung und der damit verbundenen Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen zu erwarten steht oder wenn der Anspruchswerber ein Verhalten an den Tag legt, welches mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht. Eine bereits zuerkannte Amtsbescheinigung oder Opferaussweis kann dann für ungültig erklärt und eingezogen werden, wenn vorgenannte Umstände eingetreten oder nachträglich der Behörde zur Kenntnis gelangt sind.

fest. Wir danken darum auch dem Genossen H. besonders für seinen Brief; seine Anerkennung ist uns Verpflichtung, unsere junge Zeitung mit allen Kräften weiter auszugestalten und sie zu einem lebendigen Sprachrohr und Bindeglied unserer Genossen zu machen.

Endlich ist er da! — Ich habe nämlich vor einigen Tagen die neue Zeitung des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus „Der sozialistische Kämpfer“ erhalten und möchte sagen, daß viele Mitglieder des ehemaligen Republikanischen Schutzbundes so wie ich das Erscheinen dieser Zeitschrift mit großer Freude und Genugtuung aufgenommen haben. Aus bestimmten Gründen haben sehr viele Genossen, die ich gut kenne, es gleich mir abgelehnt, dem bestandenem Verband anzugehören.

Wir Republikanischen Schutzbündler haben den grünen Faschismus nicht vergessen und wir werden ihn auch nie, nie und niemals vergessen! Denn waren es nicht die grünweißen Austrofaschisten eines Dollfuß und Starheimberg, die in der ersten Republik unseren Aufbau zerstört, die unvergänglichen Leistungen des Roten Wien, unserer Genossen Tandler und Breitner und der vielen anderen brutal zerschossen haben? Gerade der jüngste Versuch des grünen Faschismus gibt mir da wieder so manches zu denken.

Ich hoffe daher, daß da der „Sozialistische Kämpfer“ mächtig seine Stimme erhebt und daß unsere führenden Genossen von damals, daß unser Genosse Deutsch seine Schutzbündler nicht vergißt, daß uns die neue Zeitung viel über den Februar 1934, über die Kämpfe in der ersten Republik berichtet, damit wir daraus für die Gegenwart lernen können.

Genossen des ehemaligen Republikanischen Schutzbundes! Unsere Herzenssache war, ist und bleibt — vergessen wir nicht, was wir in zahllosen Diskussionsabenden, aus Büchern, in unseren Sektionen immer wieder gesagt haben — ein freies, demokratisches Österreich. Wir werden wie früher jeden Versuch bekämpfen, jede Diktatur, ob grün, ob braun oder ob anders gefärbt, wieder erstehen lassen zu wollen. Unser Symbol ist rot! Und wer nicht die Möglichkeit hat, in den Sektionen mitzuarbeiten, der mache wieder, so wie schon einmal, die wichtige Parteikleinarbeit. Wir wollen und müssen diesmal gestärkt ins Parlament einziehen. Nicht umsonst sollen unsere Kämpfer Weissel, Wallisch und die vielen anderen dem grünen Faschismus unterlegen sein. Denken wir daran, was wir uns in den Gefängnissen und in Wöllersdorf versprochen haben...

Mit kräftigem Freundschaft!

H. O. (Kindberg)

Opferfürsorgekommission

Zur Überwachung des OFG./47 wurde beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Kommission gebildet, welche aus Vertretern der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen, der drei politischen Parteien und der Abstammungsverfolgten besteht. Diese Kommission ist befugt, Anträge auf Nachsicht an die Bundesregierung zu stellen, sowie über die satzungsmäßigen Leistungen hinaus Heilfürsorge zu gewähren. Weiter ist es die vordringlichste Aufgabe der Opferfürsorgekommission, eventuelle Mißstände, welche bei der Durchführung des OFG. entstehen, gegebenenfalls zu bereinigen und falls erforderlich, über die politischen Mandatäre Anträge auf Änderungen und Verbesserungen des OFG. im Nationalrat einzubringen.

Die Mitarbeiter

An dieser Nummer des „Sozialistischen Kämpfers“ haben folgende Genossen mitgearbeitet:

Paul Bisjak, Franz Fleck, Friedrich Flußmann, Franz Heigelmayer, Ernst Hein, Wilhelm Krell, Karl Mark, Josef Pfaller, Anton Schiller, Otto Schmiedeck, Rudolf Trimmel, Otto Vornegger



Steurer Franz, Schlosser, geboren am 24. September 1899 in Wien, zuletzt in Wien V, Brandmayergasse Nr. 27/II/1/7, wohnhaft gewesen. Steurer war von 1938 bis 1942 im KZ Mauthausen und von 1942 bis 1945 im KZ Steyr-Münichholz tätig und soll an der Liquidierung holländischer Juden beteiligt gewesen sein. Wer über Steurer Angaben machen kann, möge sich sofort bei uns oder unmittelbar bei der Polizeidirektion Wien, Abteilung I, melden. (I. — 8399/49.)

Budan Peter, geboren am 21. Oktober 1896 in Arlington (USA.), ledig, konfessionslos, zuletzt in Wien III, Dapontegasse 6/4, wohnhaft gewesen. Budan ist derzeit in Strafhaf und war vom Herbst 1942 an als politischer Häftling im KZ-Lager Auschwitz angehalten, wo er vom August 1944 bis 1945 Blockältester im Lager II (Birkenau), Lager D, Block 10, gewesen ist.

Wir bitten alle Genossinnen und Genossen, die Angaben über das Verhalten Budans als Blockältester machen können, sich sofort zu melden.

Budan, der hauptsächlich unter dem Namen „Peter“ bekannt gewesen sein soll, wird beschuldigt, er habe sich schwere Verfehlungen gegen seine Mithäftlinge zuschulden kommen lassen. (Vg. 3d Vr 730/49.)

Zur Nachahmung empfohlen

Schon im Mai 1945 hat der Magistrat Wien, Abteilung Wohlfahrtswesen, ein Rundschreiben an alle Staatssekretäre, Parteivorstände der politischen Parteien, Bürgermeister und Fürsorgeinstitute der Gemeinde Wien herausgegeben, daß auf Grund der Zentralregistrierung, welche gleich nach Kriegsende in Angriff genommen worden ist, den Opfern des Naziterrors durch Ausstellung einer Fürsorgekarte die Möglichkeit einer ersten Hilfe in ihrer Existenz geschaffen werden sollte.

Für die Angestellten der Kasse, auf welche die Voraussetzungen zur Erlangung dieser Bescheinigung zuträfen, wurde die Ausstellung der Fürsorgekarte beim Magistrat selbst erwirkt, nachdem der Versuch, dies über das Fürsorgeressort des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu erlangen, vergeblich war. So konnten damals fürs erste manche Schwierigkeiten, besonders auf dem Gebiet der Ernährung und Bekleidung, überbrückt.

Im August 1945 erschien das Beamtenüberleitungsgesetz. Mit ihm war der Grundstein für die Angestellten gelegt, welche durch den Faschismus oder Nationalsozialismus ihre Stellung verloren hatten. Es zeichnete sich durch seine Kürze und Enge seiner Zugeständnisse so sehr aus, daß seine Handhabung von seiten des Gesetzgebers keiner weiteren Ergänzung mehr bedurfte. Und dennoch erwarteten die unter dieses Gesetz Fallenden weitere Durchführungsverordnungen oder Änderungen, welche verschiedene offene Fragen klären sollten. Doch alle folgenden Gesetze und Verordnungen, welche sich mehr oder minder mit den Leidtragenden aus den Jahren 1934 bis 1945 befaßten, wie die bisher erschienenen Rückstellungsgesetze mitsamt ihren Durchführungsbestimmungen, die Rückgabegesetze, das Wiedereinstellungsgesetz und das Opferfürsorgegesetz aus dem Jahre 1947 mit seinem Durchführungserlaß vom 15. Juli 1948 — alle

brachten nicht im geringsten irgendeinen Hinweis auf eine rechtlich fundierte beschiedene konkrete Wiedergutmachung. Im Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 hat man es nicht einmal vermeiden können, die Personen, auf welche die Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes, und zwar der §§ 4 und 12, Anwendung finden, und jene Personen, die nach § 4 des Verbotsgesetzes 1947 registrierungspflichtig waren, in einem Zuge, als von den Bestimmungen des Wiedereinstellungsgesetzes ausgenommen, anzuführen.

Die Wiener Gebietskrankenkasse hat mit Direktionsbeschuß auf Grund der Verlautbarung Nr. 5 vom 25. Juni 1946 ohne gesetzliche Verpflichtung allen jenen, die in den Jahren 1934 bis 1945 eine politische Haftzeit nachweisen konnten, diese als Dienstzeit doppelt angerechnet. Ebenso hat die Direktion verfügt, daß Schwerbeschädigte und Beschädigte, soweit sie im Bezug einer Rente mindestens nach Versehrtenstufe I sind, über schriftlichen Antrag einen Zusatzurlaub von mindestens drei Tagen, höchstens sechs Werktagen, im Jahre erhalten, obwohl seit dem Inkrafttreten des Arbeiterurlaubsgesetzes die Kasse dazu nicht verpflichtet ist und sehr viele Dienstgeber, unter ihnen auch das Landesinvalidenamt, den Zusatzurlaub eingestellt haben.

Unter die Schwerbeschädigten und Beschädigten können auch Träger von Amtsbescheinigungen fallen, soweit sie auf Grund ihrer gesundheitlichen Schädigung durch KZ, Haft oder sonstige Schädigung eine Opferrente zuerkannt erhielten. Den Anspruch auf Opferrente hat, unbeschadet der Höhe seines Einkommens, jeder, dessen gesundheitliche Schädigung durch das Gesundheitsamt Wien I, Gonzagagasse 23, überprüft und das Ausmaß der Beschädigung durch Bescheid festgestellt wurde. Es liegt somit im Interesse jedes einzelnen, sich in allen Zweifelsfragen an den Bund der sozialistischen Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus zu wenden.

Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, Landesverband Wien

Wahlveranstaltung

Sonntag, den 25. September 1949, 9 Uhr, im

APOLLOKINO

Wien VI, Gumpendorfer Straße 63a

Es sprechen unsere KZ-Kameraden Theodor Körner und Karl Maisel

Zur Aufführung gelangt der neue deutsche Film „DER RUF“ mit Fritz Kortner

Mitwirkend der Arbeiter-Sängerbund Döbling unter der Leitung des Gen. Leopold Schramek

Einladungen, die als Eintrittskarte gelten, in den Bezirken

Aus der Rentenkommission

Die Rentenkommission Wien hielt am Samstag, dem 17. September 1949, ihre 50. Sitzung ab. Obermagistratsrat Dr. Rieger, der Leiter der M.Abt. 12, hielt aus diesem Anlaß eine kurze Ansprache, in der er die Tätigkeit der Kommission

Schutzbündler und RS

die noch nicht Mitglieder des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus sind, melden sich in der nächsten Sprechstunde in ihrem Bezirk oder im Landessekretariat zum Beitritt an.

als vorbildlich bezeichnete und einen kurzen Bericht über die bisherige Arbeit abgab.

Bisher sind 2537 Fälle behandelt worden, wobei 3130 Beschlüsse gefaßt wurden; 254 davon waren Ablehnungen. In 364 Fällen wurden Berufungen eingebracht, denen zu 25 Prozent stattgegeben wurde. Die Abteilung hatte 15.341 Aktenstücke zu erledigen.

Von den Interessenvertretern der Opfer in der Kommission wurden die Leistungen der Landesregierung und die Arbeit der Beamten lobend anerkannt und ihnen der Dank hierfür ausgesprochen.

Ein Brief aus Frankreich

Die Union Nationale des Evades de Guerre hat an den Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus ein Schreiben gerichtet, in dem um Bekanntgabe von Genossen ersucht wird, die französische Kriegsgefangene während ihrer Gefangenschaft in Österreich unterstützt oder ihnen zur Flucht verholfen haben.

Wir bringen diesen Wunsch allen Genossen zur Kenntnis und bitten, solche Nennungen unter Bekanntgabe der näheren Umstände umgehend an die Landesorganisationen oder unmittelbar an den Bund weiterzuleiten.

Aus dem Bundesvorstand

Ein Brief an die ÖVP

In der letzten Bundesvorstandssitzung wurde unter anderem beschlossen, an die ÖVP-Kameradschaft einen Brief zu richten, in dem zu einem verstärkten gemeinsamen Kampf gegen das sich da und dort bemerkbar machende Wiederaufleben faschistischer Tendenzen aufgefordert wird. Hier ist dieser Brief:

An die
ÖVP-Kameradschaft

Wien I, Falkestraße 3.

Vor einigen Wochen hat sich der kommunistische KZ-Verband in der Lichtenfelgasse an uns mit der Aufforderung gewendet, gegen gewisse neonazistische Tendenzen in Österreich gemeinsam Stellung zu nehmen. Wir haben geantwortet*, daß es selbstverständlich notwendig ist, eine Übereinstimmung der gemeinsamen Vorgangsweise gegen das Wiederaufleben des Faschismus zu organisieren. Wir haben nur die Bedingung daran geknüpft, daß dieses gemeinsame Vorgehen tatsächlich gegen alle derartigen Versuche gerichtet ist. Leider haben wir auf unser Schreiben keine Antwort bekommen. Verschiedene Bestrebungen, die sich in den letzten Wochen im Wahlkampf gezeigt haben, insbesondere auch Presseäußerungen anlässlich der Aufstellung der Volkspartei-Kandidaten für die gesetzgebenden Körperschaften und Wahlreden mancher Wahlwerber in verschiedenen Parteien, geben uns Veranlassung, uns an Euch zu wenden und Euch aufzufordern — so wie wir es bei uns immer getan haben —, in Eurer Partei mit allen Mitteln und der größtmöglichen Energie gegen alle Bestrebungen aufzutreten, auf dem Wege der Infiltration Gedankenzug und führende Personen des Faschismus und Nationalsozialismus in demokratische Parteien, in ihre Fraktionen und in ihre Programme eindringen zu lassen. Wir halten diesen gleichgerichteten Kampf der Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus aller Parteien für eine Voraussetzung des Aufbaues des neuen, glücklichen, demokratischen Österreichs, das wir uns in den Gefängnissen und Konzentrationslagern erträumt haben.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Rosl Jochmann.

Auf unseren Brief an den kommunistischen KZ-Verband haben wir noch keine Antwort erhalten. Wir werden in der nächsten Nummer über die Antwort auf den heutigen Brief an die ÖVP-Kameradschaft berichten — falls wir eine Antwort bekommen.

* Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 4, August 1949, S. 13.

Unser Bund im Wahlkampf

Selbstverständlich kann in einem Entscheidungskampf, wie er uns Österreichern am 9. Oktober 1949 bevorsteht, der Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus nicht tatenlos beiseite stehen. Wohl sind fast alle unsere Mitglieder aktive Mitarbeiter in den Bezirksorganisationen und Sektionen; aber darüber hinaus betrachten wir es als unsere selbstverständliche Pflicht, auch allen anderen Opfern des Faschismus und allen Kämpfern gegen grünen und braunen Faschismus klarzumachen, daß sie die Ideale, für die sie sich eingesetzt haben, nur dann verwirklichen können, wenn es uns Sozialisten gelingt, ein sozialistisches Österreich aufzubauen. Und deshalb haben fast alle Bezirksgruppen unseres Wiener Landesverbandes Wählerversammlungen einberufen, in denen führende Funktionäre unseres Bundes über die Erfolge sprechen werden, die wir im Kampf gegen die Überreste des Faschismus errungen haben und welches unsere weiteren Aufgaben sind. Diese Versammlungen finden statt:

Bezirk	Tag	Zeit	Ort	Redner
2.	16. 9.	19 h	Parteilokal, Ptensterngasse 31.	Mark, Plevl, Lederer, Weber
3.	19. 9.	19 h	Gasthaus Figl, Hauptstraße 45.	Heizelmayr, Mark
5.	23. 9.	19 h 30	Gasthaus Bayer, Johannagasse 2.	Hein, Heizelmayr, Krisch
6.	23. 9.	18 h	Langersaal, Otto-Bauer-Gasse 9.	Jochmann, Marek
7.	19. 9.	18 h	Parteilokal, Schottenfeldgasse 77.	Mark, Richter
8.	21. 9.	19 h	Parteilokal, Josefstädter Str. 39.	Mark, Skritek
9.	14. 9.	18 h 30	Parteilokal, Thuryhof, Markgasse 3-5.	Mark, Wolken
10.	15. 9.	19 h	Waldmüller-Kino, Hasengasse.	Jochmann, Schiller
11.	13. 9.	18 h	Brauhausaal, Hauptstraße 99.	Jochmann
12.	14. 9.	19 h	Parteilokal, Ruckergasse 40.	Jochmann
13.	27. 9.	19 h 30	Parteilokal, Hauptstraße 22.	Krisch, Wolken
14.	13. 9.	19 h	Bildungshaus, Penzinger Str. 72.	Glaserer, Slavik
15.	16. 9.	19 h	Parteilokal, Hackengasse 13.	Holoubek, Trimmel
16.	16. 9.	18 h 30	Arbeiterheim, Schuhmeierplatz 18.	Jochmann, Kysela
17.	22. 9.	18 h	Parteilokal, Kalvarienberggasse 28 a.	Jochmann
18.	23. 9.	19 h	Gasthaus Girsch, Hildebrandgasse 23.	Muhr
19.	20. 9.	18 h 30	Kasino Zögernitz, Hauptstraße 78.	Mark
20.	19. 9.	19 h	Festsaal, Raffaelgasse 11.	Haas, Skritek
21.	26. 9.	19 h	Parteilokal, Gerichtsgasse 1.	Jochmann
22.	23. 9.	19 h	Parteilokal, Donaufelder Straße 259, Schule.	Heinemann

Aber auch fast alle Landesverbände unseres Bundes haben in den Landeshauptstädten Versammlungen organisiert, in denen unsere Bundesvorsitzende Genossin Jochmann sprechen wird. Diese finden statt von:

- 17. bis 19. September in Oberösterreich,
- 20. bis 21. September in Steiermark,
- 24. und 25. September in Niederösterreich.
- 1. und 2. Oktober in Vorarlberg,
- 3. bis 5. Oktober in Tirol,
- 6. und 7. Oktober im Burgenland.

Nähere Mitteilungen ergehen durch die Landeszeitungen.

Alle Opfer des Faschismus und jeder Freiheitskämpfer, soweit sie nicht gegnerischen Parteien angehören, kommen in unsere Versammlungen und hören, was wir zu sagen haben.

Wir sind sicher, daß dann die richtige Entscheidung getroffen wird: Am 9. Oktober

jede Stimme der
SOZIALISTISCHEN PARTEI!

Landeskonferenz in Oberösterreich

Samstag, den 23. Juli 1949, fand im Linzer Dametzsaal die konstituierende Konferenz unseres oberösterreichischen Landesverbandes statt. Genosse Labek, bisher Opferfürsorgereferent für das Land Oberösterreich, eröffnete um 9.30 Uhr mit einem Nachruf für die im Berichtsjahr verstorbenen Genossen, insbesondere die beiden Genossen Landesrat Weidinger und Dr. Bürgermeister, die sich um die Opfer besonders verdient gemacht haben, die Konferenz. Als Vertreter des Bundesvorstandes nahmen die Genossen Franz Adelpoller und Karl Mark an der Konferenz teil.

Zuerst gab Genosse Labek den Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der letzten Jahre, die schließlich zur Gründung des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus geführt hat und wies darauf hin, wie notwendig es ist, daß sich alle politisch Verfolgten der Jahre 1933 bis 1945 um die ihnen zustehenden Rechte kümmern (Straftilgung, Amtsbescheinigung, Rente u. dergl.).

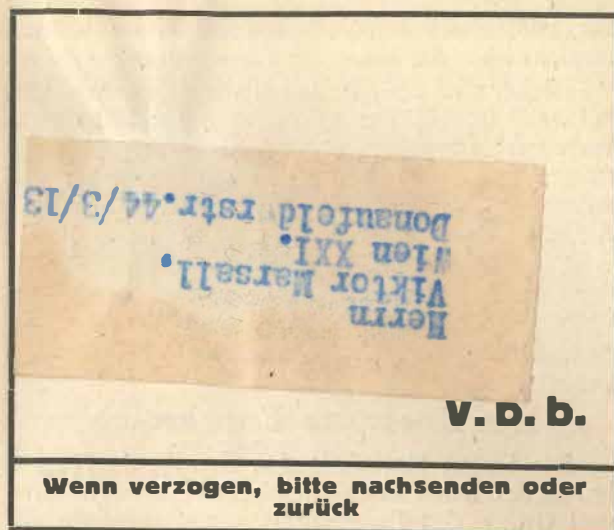
In der Diskussion schilderte Genosse Bulgari, dessen Vater im Jahre 1934 hingerichtet wurde, seine Erlebnisse. Genosse Dr. Blumberg fragte nach der Vertretung der Abstammungsverfolgten in der Rentenkommision und verwies auf die in unseren Kreisen herrschende Unruhe bezüglich der Naziamnestie. Genosse Schwiglhofer beschäftigte sich mit den Abfertigungsansprüchen ehemaliger Nationalsozialisten. Genosse Pipanek fragte bezüglich der Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst bei den Bundesbahnen. Genosse Sturm übte berechnete Kritik daran, daß den im Jahre 1934 gemäßregelten Eisenbahnern ihr Pensionsanspruch in mehreren Fällen bis heute noch nicht geordnet ist.

Genosse Mark erklärte in seinem folgenden Referat, daß die Freiheitskämpfer jedem minderbelasteten Nationalsozialisten den Weg zurück zur Gesamtheit öffnen wollen, daß wir aber belasteten Nationalsozialisten gegenüber nicht entgegenkommen werden. Im Zusammenhang damit erörterte er eingehend die politischen Aufgaben des Bundes. Er betonte aber auch die Wichtigkeit der Aufgabe, die Leiden, die der Faschismus heraufbeschworen hat, zu lindern. Ausführlich berichtete er über das Opferfürsorgengesetz in seiner heute vorliegenden Fassung, das 7. Rückstellungsgesetz, beziehungsweise das 3. Rückgabegesetz, über das Wiedereinstellungsgesetz und verwies darauf, daß die Ansprüche auf Amtsbescheinigungen und Opferausweise noch vor dem 31. Dezember 1949 gestellt werden müssen. Schließlich beantwortete er die in der Debatte über den Bericht des Genossen Labek gestellten Fragen und forderte zum Schluß die Konferenz auf, alles daranzusetzen, daß unser Bund auch in Oberösterreich dieselbe kraftvolle Stellung erreichen könne wie in anderen Bundesländern. Dann wurde die Landesleitung gewählt: Obmann: Franz Labek, Stellvertreter: Ludwig Bernaschek; Schriftführer: Josef Grafleitner, Stellvertreter: Josef Seilinger; Kassier: Rudolf Kerl, Stellvertreter: Schwarzmayr; Beisitzer: Alois Gramlinger (Mondsee); Kontrolle: Franz Harringer, Landesrat Rudolf Kolb, Dr. Blumberg, Schwiglhofer (Steyr), Hirnböck (Ebensee) und Vytlačil (Wels).

Begünstigungen auf der Berndorfer Hütte

Der Österreichische Gebirgsverein teilt uns mit, daß er den Mitgliedern unseres Bundes, die im Besitz einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind, beziehungsweise sich mit unserer Legitimation ausweisen, auf der Berndorfer Hütte Mitgliederermäßigungen gewährt. Diese Begünstigung, zu der sich der Österreichische Gebirgsverein in dankenswerter Weise entschlossen hat, gilt bis auf weiteres und wird von allen Bergwanderern und Besuchern der Berndorfer Hütte lebhaft begrüßt werden.

Bei Inanspruchnahme der Ermäßigungen und der bestehenden Vorrechte für Mitglieder sind die entsprechenden Ausweispapiere selbstverständlich unbedingt vorzuweisen.



Sprechstunden in unseren Bezirksgruppen

1. Werdertorgasse 9 Mo. u. Fr. 15 bis 17 Uhr
2. Praterstraße 25a Di. u. Do. 16 bis 18 Uhr
3. Landstraßer Hauptstraße 41 Mo., Di., Mi., Fr. 16 bis 18.30 Uhr
4. Wiedner Hauptstraße 60b Mo. u. Do. 18 bis 19 Uhr
5. Bacherplatz 14 Mi. 18 bis 19 Uhr
6. Otto-Bauer-Gasse 9 Do. 18 bis 19 Uhr
7. Neubaugasse 25 Do. 18 bis 19 Uhr
8. Josefstädter Straße 39 Do. 17 bis 18 Uhr
9. Dreihackengasse 7 Mi. 17 bis 19 Uhr
10. Dampfstraße 35 Mi. 17 bis 19 Uhr
11. Simmeringer Hauptstraße 80 Mo. u. Fr. 17 bis 19 Uhr
12. Ruckergasse 40 Fr. 18 bis 19 Uhr
13. Hietzinger Hauptstraße 22 Fr. 18.30 bis 20 Uhr
14. Linzer Straße 68 Fr. 17 bis 19 Uhr
- 15a. Hackengasse 13 Mi. 17 bis 19 Uhr
- 15b. Rustengasse 9 Di. u. Fr. 18 bis 19.30 Uhr
16. Schuhmeierplatz 18 Do. 17 bis 19 Uhr
17. Kalvarienberggasse 28a Mi. 17 bis 19 Uhr
18. Leitmayergasse 45 Fr. 17 bis 19 Uhr
19. Billrothstraße 48 Di. 17 bis 19 Uhr
20. Raffaelgasse 11 Do. 17.30 bis 20 Uhr
21. Brünner Straße 38 Mo. 17 bis 19 Uhr
22. Donauefelder Straße 259 Mo. 18 bis 19 Uhr
25. Liesing, Breitenfurter Straße 2 Mo. 18 bis 19 Uhr

Wir bitten, alle unsere Genossen auf die Sprechstunden in den Bezirksgruppen aufmerksam zu machen.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwortlicher Redakteur: August Jarosik. Alle Wien I. Löwelstraße 18. Telefon A 28-5-20. Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“. Wien V. Rechte Wienzeile 97